

14.08.23

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Diese Verordnung umfasst den Erlass einer Verordnung zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial- und Erwerbsobstbeständen vor besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen (Pflanzenbestandeschutzverordnung - PflBestSchV) und die Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1) geändert worden ist. Hinzu kommen Änderungen im Pflanzengesundheitsgesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) und Änderungen in der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist.

Artikel 1 der Verordnung dient dem Erlass der Pflanzenbestandeschutzverordnung.

Mit der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4; L 137 vom 24.5.2017, S.40; L 322 vom 18.12.2018, S.85; L 35 vom 7. Februar 2020, S. 51; L 65 vom 25.2.2021, S. 61), wurden bisherige Quarantäneschadorganismen wie z.B. der Erreger des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*), der Erreger der Scharka-Krankheit (Plum pox virus, PPV), der Erreger der Apfeltriebsucht (Candidatus *Phytoplasma mali*) und einige andere Quarantäneschadorganismen als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen (RNQPs) beziehungsweise nur noch in Schutzgebieten als Quarantäneschadorganismen eingestuft. Anders als bei Quarantäneschadorganismen sind für RNQPs lediglich pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Pflanzen zum Anpflanzen wie z.B. für Anbaumaterial von Obstpflanzen geregelt. Um zu gewährleisten, dass Anbaumaterial und Erwerbsanlagen von Obst vor dem Befall mit RNQPs geschützt werden, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Artikel 2 umfasst die Ablösung und konstitutive Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV).

Mit den seit dem 14. Dezember 2019 anzuwendenden Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tier-

schutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017 S. 1; L137 vom 24.5.2017 S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), ist die aktuell gültige Fassung der Pflanzenbeschauverordnung in weiten Teilen nicht mehr anzuwenden. Die somit erforderliche Anwendung des Unionsrechts in Verbindung mit Teilen der nationalen Vorschriften geht mit einer Verunsicherung seitens der betroffenen Normadressaten einher. Zugleich bedürfen die oben genannten Verordnungen der Europäischen Union zum Zwecke bundeseinheitlicher Rechtsanwendung konkretisierender und ergänzender nationaler Normen.

Artikel 3 dient der Änderung des bestehenden Rechts. Das Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) verweist an mehreren Stellen auf Rechtsakte der Europäischen Union, die fortlaufenden Aktualisierungen unterworfen sind. Diese Verweise sind teilweise an die Änderungen der europäischen Rechtsakte anzupassen.

Mit Artikel 4 werden notwendige Änderungen in der Anbaumaterialverordnung vorgenommen. Zum einen bedarf es klarstellender Anpassungen zum anderen werden europäische Vorgaben im nationalen Recht präzisiert. Die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2219 der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden (ABl. L 438 vom 28.12.2020, S. 66), der infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erlassen wurde, werden im nationalen Recht aufgenommen. Außerdem werden Regelungen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 der Kommission vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 54) im nationalen Recht präzisiert bzw. von einer Regelungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Mit Artikel 5 wird die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BANz AT 4. Mai 2017 V1) geändert worden ist, aufgehoben, da sie mit der vorliegenden Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung gegenstandslos wird. Des Weiteren werden Bekämpfungsverordnungen zum Nelkenwickler, zur San-Jose-Schildlaus, zum Feuerbrand und zur Scharkakrankheit aufgehoben, da aufgrund der EU-rechtlichen Deregulierung bzw. Neueinstufung dieser Schadorganismen als RNQP das Ziel, diese im gesamten Bundesgebiet auszurotten bzw. einzudämmen, nicht mehr gegeben ist.

B. Lösung

Zu Artikel 1:

Mit Erlass der Pflanzenbestandeschutzverordnung werden den zuständigen Behörden die Instrumente zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um die Pflanzenbestände weitestgehend von besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen freizu-

halten. Hierbei handelt es sich vor allem um Schutz- und Tilgungsmaßnahmen im Umfeld der Bestände.

Zu Artikel 2:

Für die Durchführung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 werden mit der konstitutiven Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung ergänzende innerstaatliche Regelungen getroffen, insbesondere um eine vollständige und bundeseinheitliche Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/2031 zu gewährleisten und Rechtsklarheit herzustellen.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 werden die Verweise im Pflanzengesundheitsgesetz entsprechend der aktuellen Rechtslage aktualisiert.

Zu Artikel 4:

Nach nunmehr mehrjähriger Anwendung der Anbaumaterialverordnung werden im Lichte der bisherigen Erfahrungen Klarstellungen vorgenommen, die Lücken oder Unklarheiten beseitigen sollen. Gleichzeitig werden die Regelungen der beiden europäischen Rechtsakte in Gestalt des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2219 *der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden (ABl. L 438 vom 28.12.2020, S. 66)* sowie der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 *der Kommission vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 54)* im nationalen Recht präzisiert.

Zu Artikel 5:

Verordnungen, die infolge des Erlasses der oben genannten Rechtsakte und der erfolgten Anpassungen an EU-Recht gegenstandslos geworden sind, werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Anpassung des nationalen Rechts an Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf richtet sich in allererster Linie an Wirtschaftsunternehmen und die Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger sind nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anzeige von Schadorganismen an die zuständige Behörde verpflichtet. Neben den bereits in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 europarechtlich geregelten Fällen, die die überwiegende Mehrzahl der Fälle ausmachen, in denen Bürgerinnen und Bürgern zur Anzeige verpflicht-

tet sind, betrifft die hier geregelte Pflicht nur die seltenen Fälle in Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschadorganismen aufgeführten Schadorganismen. Der Aufwand in diesen Fällen beschränkt sich auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand, der für die Übermittlung dieser Mitteilung an die Behörden nötig ist. Es ist nur in sehr wenigen Fällen mit Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern zu rechnen, da die Meldungen meist aus dem Handel oder den produzierenden Betrieben kommen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf konkretisiert in den meisten Fällen lediglich europäisches Recht, um dessen Durchführung zu erleichtern. In diesen Fällen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sofern der Entwurf zusätzliche Pflichten für Wirtschaftsunternehmen schafft, führen diese nur zu geringem Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zusätzlicher Aufwand aus Informationspflichten entsteht nur in geringem Umfang. Lediglich eine einmalige Registrierungspflicht für Unternehmen, die mit Verpackungsholz handeln, wird neu eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme. Im Hinblick auf den geringen Erfüllungsaufwand, der für die Wirtschaft entsteht, sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten.

14.08.23

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher
Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 10. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 und des § 17 Absatz 3 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354),
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 14 und 16 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), § 6 Absatz 1 geändert durch Artikel 375 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474)
- sowie des § 3a Absatz 2 Nummer 2, des § 14a, des § 14b Absatz 2, des § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des § 22a des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 3a Absatz 2 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) sowie § 14a, § 14b Absatz 2, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie § 22a zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind:

Artikel 1

Verordnung zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie Erwerbsobstbeständen vor besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen

(Pflanzenbestandeschutzverordnung – PflBestSchV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie von Erwerbsobstbeständen vor besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, die Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union unterliegen (unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. besondere unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen:
 - a) Feuerbrand: die durch den Schadorganismus *Erwinia amylovora* (Burril) Winslow et al. hervorgerufene Krankheit insbesondere bei Wirtspflanzen folgender Art bzw. Gattungen:

<i>Amelanchier</i> Medik.	Felsenbirne
<i>Aronia</i> Medik.	Apfelbeere
<i>Chaenomeles</i> Lindl.	Zier- oder Scheinquitte
<i>Cotoneaster</i> Medik.	Zwergmispel
<i>Crataegus</i> Tourn. ex L.	Weiß- oder Rotdorn
<i>Cydonia</i> Mill.	Quitte
<i>Eriobotrya</i> Lindl.	Wollmispel
<i>Malus</i> Mill.	Apfel
<i>Mespilus</i> Bosc ex Spach	Mispel
<i>Photinia davidiana</i> Decne	Glanzmispel
<i>Pyracantha</i> M. Roem.	Feuerdorn
<i>Pyrus</i> L.	Birne
<i>Sorbus</i> L.	Mehlbeere, Eberesche
 - b) Scharka: die durch den Schadorganismus Plum pox virus hervorgerufene Krankheit bei Wirtspflanzen der Gattung *Prunus* L.
 - c) Birnenverfall: die durch den Schadorganismus *Candidatus* Phytoplasma pyri hervorgerufene Krankheit bei Wirtspflanzen der Gattung *Pyrus* L.
 - d) Apfeltriebsucht: die durch den Schadorganismus *Candidatus* Phytoplasma mali hervorgerufene Krankheit bei Wirtspflanzen der Gattung *Malus* MILL.
 - e) Europäische Steinobstvergilbung: die durch den Schadorganismus *Candidatus* Phytoplasma prunorum hervorgerufene Krankheit bei Wirtspflanzen der Gattung *Prunus* L.
2. Bestände zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial: Bestände, die zur Erhaltung, Erzeugung von Obstanbaumaterial der Gattungen *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. oder *Pyrus* L. im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt C der Anbaumaterialverordnung bestimmt sind;
3. Erwerbsobstbestände: Bestände, in welchen sich Pflanzen der Gattungen *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Pyrus* L. oder *Prunus* L. zur gewerblichen Obsterzeugung befinden.

§ 3

Festlegung von Gebieten zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie Erwerbsobstbeständen

Die zuständige Behörde kann im Umfeld von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial oder Erwerbsobstbeständen ein Gebiet festlegen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung

1. der regionalen Gegebenheiten,
 2. von Pflanzen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind,
 3. des Typs des Anbaumaterials oder des Erwerbsobstbestandes,
 4. der Biologie des jeweiligen besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus und
 5. den damit einhergehenden Risiken für die Gesundheit und die Qualität von Pflanzen
- Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 angeordnet werden können.

§ 4

Untersuchungen

Die zuständige Behörde kann Wirtspflanzen und Bestände auf die in § 2 Nummer 1 genannten Schadorganismen untersuchen.

§ 5

Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen

(1) Die zuständige Behörde kann in einem nach § 3 festgelegten Gebiet, soweit es zur Verhinderung des Befalls mit den in § 2 Nummer 1 genannten Schadorganismen erforderlich ist, anordnen:

1. den Befall an Wirtspflanzen zu bekämpfen,
2. Wirtspflanzen zu vernichten,
3. Bienenvölker in dem festgelegten Gebiet nicht zu halten oder während eines Befalls in ein oder aus einem Gebiet zu verlegen oder nicht zu verlegen,
4. Grundstücke oder Anbauflächen von Wirtspflanzen freizumachen oder freizuhalten,
5. das Anpflanzen von Wirtspflanzen zu verbieten,
6. bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorzuschreiben oder zu verbieten.

(2) Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Wirtspflanzen haben die Durchführung der Untersuchung der Pflanzen auf besondere unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen durch die zuständige Behörde sowie deren Bekämpfung oder die Vernichtung der Wirtspflanzen auf seinem Grundstück zu dulden.

(3) Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Wirtspflanzen sind verpflichtet, die von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 angeordneten Maßnahmen oder die nach Absatz 1 Nummer 6 angeordneten Verfahren durchzuführen.

§ 6

Versuchszwecke

Wer Versuche mit den unter § 2 Nummer 1 aufgeführten besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen im Freiland durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe des Schadorganismus und des Versuchsstandortes anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Artikel 2

Pflanzenbeschauverordnung

(Pflanzenbeschauverordnung – PflBeschV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Begriffsbestimmungen, Verweise |
| § 2 | Anzeigepflichten |
| § 3 | Neue Schadorganismen |
| § 4 | Einfuhrverbot von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nach den Artikeln 72, 73 und 74 der Verordnung (EU) 2016/2031 |

A b s c h n i t t 2

G e n e h m i g u n g e n u n d E r m ä c h t i g u n g e n v o n U n t e r n e h m e r n

- § 5 Genehmigungen für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben nach den Artikeln 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 6 Quarantänestationen und geschlossene Anlagen
- § 7 Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 8 Genehmigungen von Risikomanagementplänen nach Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/2031

A b s c h n i t t 3

H o l z u n d V e r p a c k u n g s m a t e r i a l a u s H o l z , K o n t r o l l e

- § 9 Registrierung von Unternehmern, die nach ISPM 15 Standard behandeltes Holz ausschließlich in Verkehr bringen
- § 10 Behandlungsnachweis nach ISPM 15 Standard bei Holz und Verpackungsmaterial aus Holz
- § 11 Ermächtigung registrierter Unternehmer nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 12 Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz
- § 13 Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 14 Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz

A b s c h n i t t 4

R i s i k o w a r e n l i s t e n

- § 15 Kontrolle der Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 16 Bekanntmachung der Risikowarenlisten

A b s c h n i t t 5

A u s f u h r u n d V e r b r i n g e n

- § 17 Pflanzengesundheitszeugnisse nach Artikel 100 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, phytosanitäre Sicherheit bei der Ausfuhr in Drittländer
- § 18 Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach den Artikeln 100 und 101 und Vorausfuhrzeugnissen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 19 Genehmigung des Verbringens aus abgegrenzten Gebieten nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder eines Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 20 Anfragen nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/2031
- § 21 Mitteilungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union

Anlage 1 zu § 18 Absatz 5

Anlage 2 zu § 23

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen, Verweise

(1) Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 und des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten im Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. Drittland: Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist; sowie die Kanarischen Inseln, die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla und die französischen überseeischen Gebiete Guadeloupe, Réunion, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, St. Bethélmy und Saint Martin;
2. ISPM 15 Standard: Internationaler Standard für Verpackungsmaterial aus Holz, erstellt nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (Bekanntmachung des Julius Kühn-Instituts vom 24. April 2023, BAnz AT 25. Mai 2023 B6);
3. TRACES: das in Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 genannte computergestützte System zum Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen;
4. Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP): ein für Sendungen von Pflanzen im Sinne des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2017/625 durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllendes Dokument. Es enthält alle für die sofortige und eindeutige Identifizierung der Sendung und ihres Inhalts erforderlichen Angaben. Mit dem GGED-PP teilt zudem die zuständige Behörde die Ergebnisse über die amtlichen Kontrollen und die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit der Sendung mit.

(2) Soweit in den nachstehenden Vorschriften auf Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 verwiesen wird, sind die Anhänge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Anhänge geändert, sind diese in der geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung mit Beginn des in der jeweiligen Änderungsverordnung festgelegten Anwendungstages anzuwenden.

§ 2

Anzeigepflichten

(1) Hat ein Unternehmer den Verdacht oder wird ihm bekannt, dass ein Schadorganismus, der

1. nicht als
 - a) Unionsquarantäneschädling nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072,
 - b) Schutzgebiets-Quarantäneschädling nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 oder
 - c) unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

aufgeführt ist und

2. dessen Vorkommen im jeweiligen Land nicht bekannt war, bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen auftritt, für die er verantwortlich ist,

hat er dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ferner hat ein Unternehmer der zuständigen Behörde auch das Fehlen einer Markierung nach ISPM 15 Standard unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. Verpackungsmaterial aus Holz aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt oder verbracht hat oder, wenn er
2. Verpackungsmaterial aus Holz aus einem aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefernfadenvurm) in der Union 2012/535 EU (ABl. L 266 vom 2.10.2012, S. 42) zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/618 der Kommission vom 19. April 2018 (ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 17) abgegrenzten Gebietes innerhalb der Gemeinschaft eingeführt oder verbracht hat.

Die Anforderung nach Satz 2 Buchstabe a gilt nicht für Verpackungsmaterial mit dem Ursprung in der Schweiz. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 gilt entsprechend. Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 bleibt unberührt.

(2) Ergänzend zu den Anzeigepflichten nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 hat jede Person, die Kenntnis erlangt vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens

1. eines Schadorganismus nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder
2. eines Schadorganismus, für den Maßnahmen aufgrund eines nach Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakts gelten,

dies unverzüglich unter Angabe des Standortes der Pflanzen oder des Lagerortes der Pflanzenerzeugnisse der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch verpflichtet

1. öffentliche oder
2. private Untersuchungsstellen,

die Untersuchungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Verpackungsmaterial aus Holz durchführen, wenn sie Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erhalten.

§ 3

Neue Schadorganismen

(1) Die zuständige Behörde hat die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen

1. eines Schadorganismus, der nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt ist und der im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde nicht angesiedelt ist, oder

2. von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die von einem Schadorganismus nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 befallen oder befallsverdächtig sind,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Entseuchung oder Entwesung abhängig zu machen, wenn auf Grund einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Instituts Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Schadorganismus im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2031 ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Gefahr einer Ein- oder Verschleppung besteht. Bis zum Vorliegen der Risikoanalyse kann die zuständige Behörde vorläufige Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Gefahr einer Ein- oder Verschleppung zu verhindern. Sie kann gestatten, dass die befallenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände an einen anderen Ort verbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um ein Absterben oder einen Verderb zu verhindern und eine getrennte Lagerung sichergestellt ist. Die zuständige Behörde hat dabei die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung des Schadorganismus zu verhindern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Grund einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Institutes auf Antrag das Einführen eines Schadorganismus nach Absatz 1 Nummer 1 in ihr Hoheitsgebiet, die Verbringung innerhalb dieses Gebietes sowie die Haltung und Vermehrung in diesem Gebiet vorübergehend genehmigen, sofern diese Schadorganismen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendet werden. Die Regelungen der Artikel 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie der delegierten Verordnung (EU) 2019/829 bleiben unberührt.

(3) Die zuständige Behörde hat Maßnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus oder zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung eines Schadorganismus, der im Zuständigkeitsbereich der Behörde bisher nicht angesiedelt war, anzuordnen, wenn auf Grund einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Instituts Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Schadorganismus im Geltungsbereich dieser Verordnung oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann. Die zuständige Behörde kann insbesondere Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichten,

1. die Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen auf das Auftreten des Schadorganismus zu dulden,
2. befallene oder befallsverdächtige Gegenstände zu entfernen oder zu vernichten,
3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume sowie Wasser, das zur Bewässerung und Beregnung von Pflanzen genutzt wird, zu entseuchen oder zu entwesen,
4. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die befallsgefährdet sind, zu entfernen oder zu vernichten,
5. sonstige geeignete Maßnahmen durchzuführen oder Maßnahmen der Behörde zu dulden, sofern diese im Einzelfall zur Bekämpfung der Schadorganismen erforderlich sind.

(4) Bei der Risikoanalyse nach den Absätzen 1 und 2 hat das Julius Kühn-Institut insbesondere wissenschaftliche Erkenntnisse, Berichte aus anderen Staaten oder von internationalen Pflanzenschutzorganisationen sowie Art und Verwendungszweck der befallenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände zu berücksichtigen.

§ 4

Einfuhrverbot von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nach den Artikeln 72, 73 und 74 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Unbeschadet von Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist es verboten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nach Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 und Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ohne Pflanzengesundheitszeugnis aus einem Drittland einzuführen.

(2) Es ist verboten, Pflanzen, die in einer Liste nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind, ohne Pflanzengesundheitszeugnis aus einem Drittland einzuführen.

(3) Unbeschadet des Artikels 74 Absatz 1 Unterabsatz 5 und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist es verboten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nach Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 12 und Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ohne Pflanzengesundheitszeugnis aus einem Drittland in ein Schutzgebiet einzuführen.

(4) Die Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 gelten nicht für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in der Schweiz.

A b s c h n i t t 2

G e n e h m i g u n g e n u n d E r m ä c h t i g u n g e n v o n U n t e r n e h m e r n

§ 5

Genehmigungen für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben nach den Artikeln 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht mehr erfüllt wird.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen, so ist auch die Ermächtigung nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 zu widerrufen.

(3) Die zuständige Behörde kann an Stelle des Widerrufs bis zur Beseitigung der Widerrufsgründe das Ruhen der Ermächtigung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 6

Quarantänestationen und geschlossene Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann die Benennung nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031 widerrufen, wenn eine der Anforderungen nach Artikel 61 oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/2031 nachträglich nicht mehr erfüllt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann an Stelle des Widerrufs bis zur Beseitigung der Widerrufsgründe das Ruhen der Benennung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 7

Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Die Ermächtigung nach Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt.

(2) Soweit es zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031 und ihrer Durchführungsrechtsakte sowie Delegierten Rechtsakte erforderlich ist, kann die Ermächtigung nach Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 mit Nebenbestimmungen verbunden oder befristet erteilt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ermächtigung widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/827 nachträglich nicht mehr erfüllt wird oder
2. der ermächtigte Unternehmer eine der Anforderungen nach Artikel 83 Absatz 1, 2, 4 oder 5, Artikel 87 bis 89 Absatz 1, Artikel 90, Artikel 93 Absatz 1, 2, 3 oder 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht mehr erfüllt.

(4) Die zuständige Behörde soll die Ermächtigung widerrufen, wenn der ermächtigte Unternehmer wiederholt eine der Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 nicht erfüllt. Die zuständige Behörde kann an Stelle des Widerrufs bis zur Beseitigung der Widerrufsgründe das Ruhen der Ermächtigung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Ermächtigung auch auf Antrag des registrierten Unternehmers anordnen. Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 8

Genehmigungen von Risikomanagementplänen nach Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 widerrufen, wenn der ermächtigte Unternehmer

1. die Maßnahmen nach Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a nicht anwendet oder
2. die Anforderungen nach Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b nicht erfüllt.

(2) Die zuständige Behörde kann an Stelle des Widerrufs bis zur Beseitigung der Widerrufsgründe das Ruhen der Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

Abschnitt 3

Holz und Verpackungsmaterial aus Holz, Kontrolle

§ 9

Registrierung von Unternehmern, die nach ISPM 15 Standard behandeltes Holz ausschließlich in Verkehr bringen

(1) Ergänzend zu Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 hat die zuständige Behörde ein Register zu führen über Unternehmer, die nach dem ISPM 15 Standard behandeltes aber nicht nach ISPM 15 Standard markiertes Holz in Verkehr bringen, ohne selbst an diesem Material eine Behandlung nach ISPM 15 Standard durchgeführt zu haben. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/2031 gilt entsprechend.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 müssen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde die Eintragung in das in Absatz 1 genannte Register beantragen und von der zuständigen Behörde registriert worden sein. Für den Antrag ist ein Vordruck oder ein elektronisch verfügbares Formular der zuständigen Behörde zu verwenden. Der Unternehmer hat in Ausübung seiner Tätigkeit unverzüglich spätestens aber 14 Tage nach Eingang oder Abgang des Holzes im Sinne des Absatzes 1 schriftlich oder elektronisch Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib dieses Holzes zu führen und für mindestens drei Jahre seit dem Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Aufzeichnung vorgenommen worden ist, aufzubewahren.

(3) Der Registereintrag nach Absatz 1 enthält den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die Kontaktdaten sowie Name und Anschrift der Unternehmensleitung, die Registriernummer sowie der für das Inverkehrbringen von behandeltem Holz verantwortlichen Ansprechperson.

(4) Ein Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 hat bei Aufnahme einer Beschäftigung einer am Inverkehrbringen des Holzes beteiligten Person sicherzustellen, dass diese Person über die Inhalte des ISPM 15 Standards und die beim Inverkehrbringen von behandeltem Holz in Zusammenhang mit dem ISPM 15 Standard zu beachtenden Vorschriften unterwiesen wird.

(5) Ein Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 hat nach ISPM 15 Standard behandeltes Holz getrennt von Holz, das nicht nach ISPM 15 Standard behandelt wurde, zu lagern und die jeweiligen Lagerstätten bei der erstmaligen Einlagerung von behandeltem Holz eindeutig, verwechslungssicher und für Dritte gut erkennbar zu kennzeichnen.

(6) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Überwachung mindestens einmal in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren die nach Absatz 1 registrierten Unternehmer zu kontrollieren.

§ 10

Behandlungsnachweis nach ISPM 15 Standard bei Holz und Verpackungsmaterial aus Holz

(1) Ein nach Artikel 98 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigter Unternehmer hat laufend schriftlich oder elektronisch Aufzeichnungen über das nach ISPM 15 Standard behandelte und in Verkehr gebrachte Holz zu führen und für mindestens drei Jahre seit dem Ablauf des Tages der Aufzeichnung aufzubewahren. Satz 1 gilt für Verpackungsmaterial aus Holz entsprechend, sofern der Unternehmer das Holz nicht selbst behandelt hat.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 müssen

1. das Empfangsdatum, den Absender, sowie Art und Stückzahl oder Masse des gelieferten Holzes und
2. Art und Weise der Behandlung des Holzes, insbesondere die Dauer der Wärmebehandlung oder im Falle von chemischen Behandlungsverfahren über das Mittel, die Wirkstoffe, die Menge, die Dauer und soweit zutreffend den verwendeten physikalischen Druck

enthalten.

Die Aufzeichnungen können anhand der Lieferscheine und Rechnungen über die Holzlieferungen geführt werden, sofern die Angaben nach Satz 1 enthalten sind und dadurch eine Rückverfolgbarkeit der Lieferströme sichergestellt ist.

(3) Ein Unternehmer nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 darf Holz, das in einer Einrichtung eines anderen Unternehmers nach ISPM 15 Standard behandelt wurde, nur dann verwenden, wenn er nachweisen kann, dass der andere Unternehmer von der zuständigen Behörde nach Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigt wurde. Als Nachweis genügt auch eine Kopie des gültigen Bescheids über die Ermächtigung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2016/2031, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i des Lieferanten. Diese ist vom Erwerber des Holzes aufzubewahren.

(4) Ein Unternehmer nach Absatz 1, darf Holz, das in einer Einrichtung in einem Drittland nach ISPM 15 Standard behandelt wurde, nur dann verwenden, wenn er nachweisen kann, dass die Behandlungseinrichtung von der nationalen Pflanzenschutzbehörde dieses Drittlandes zugelassen ist. Als Nachweis genügt auch eine Kopie des aktuellen Zulassungsbescheids der für Pflanzengesundheit zuständigen Behörde des Drittlands. Dieser ist vom Erwerber des Holzes aufzubewahren.

(5) Auf Antrag eines registrierten Unternehmers hat die zuständige Behörde festzustellen, dass die Nutzung einer Behandlungseinrichtung oder Ausrüstung die Anforderungen nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt. Dies muss zuvor in einer technischen Prüfung durch die zuständige Behörde oder durch eine von der zuständigen Behörde nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/625 beauftragte Stelle oder natürliche Person nachgewiesen werden. Die zuständige Behörde überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens einmal pro Jahr, nachdem die Feststellung wirksam geworden ist.

(6) Die Nachweise nach

1. Absatz 2 und
2. den Absätzen 3 und 4

sind vom Unternehmer drei Jahre ab der Empfangnahme des jeweils gelieferten Holzes durch ihn aufzubewahren.

§ 11

Ermächtigung registrierter Unternehmer nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031 und ihrer Durchführungs- und delegierten Rechtsakte erforderlich ist, kann die Ermächtigung nach Artikel 98 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere bei Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Ermächtigung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 98 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie der Anforderungen nach § 10, 12 und 13 für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Die zuständige Behörde kann an Stelle des Widerrufs bis zur Beseitigung der Widerrufsgründe das Ruhen der Ermächtigung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

(3) Im Übrigen bleiben die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 12

Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz durch den Unternehmer vor der Behandlung genehmigen, wenn der Unternehmer durch Organisation des Betriebsablaufs sicherstellt, dass die Behandlung des Holzes unmittelbar nach dessen Markierung innerhalb derselben Betriebsstätte erfolgt. Zudem muss der Unternehmer durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ein Inverkehrbringen des markierten, aber noch nicht behandelten Holzes oder Verpackungsmaterials aus Holz ausgeschlossen ist. Die zuständige Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens einmal je Kalenderjahr zu überprüfen, nachdem die Genehmigung wirksam geworden ist. Es ist verboten ohne Genehmigung die Markierung vor der Behandlung nach Satz 1 anzubringen.

(2) Die erneute Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz ist verboten, sofern nicht zuvor eine Behandlung nach dem ISPM 15 Standard oder eine Reparatur nach § 13 Absatz 1 Satz 2 oder eine Wiederaufarbeitung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist.

(3) Die Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach dem ISPM 15 Standard darf nur vom nach Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigten Unternehmer mit der ihm von der zuständigen Behörde zugewiesenen Registriernummer vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Registriernummer zur Nutzung durch Dritte ist verboten.

(4) Mit Einführung eines elektronischen Registrierverfahrens hat die zuständige Behörde den registrierten Betrieben eine im elektronischen Registrierverfahren erzeugte Identifikationsnummer zuzuweisen. Mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Einführung des elektronischen Registrierverfahrens darf zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz ausschließlich die im elektronischen Registrierverfahren erzeugte Identifikationsnummer verwendet werden. Markierungen, die vor dem Ablauf von drei Jahren nach Einführung des

elektronischen Registrierverfahrens angebracht wurden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie eine Identifikationsnummer aufweisen, die nicht im elektronischen Registrierverfahren erzeugt wurde. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Tag nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 13

Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Verpackungsmaterial aus Holz, das entsprechend dem ISPM 15 Standard behandelt und markiert worden ist und wieder als solches benutzt werden soll, darf nur repariert werden mit

1. Holz, das nach den Anforderungen des ISPM 15 Standards behandelt worden und entsprechend markiert ist, oder
2. nicht-hölzernen Materialien oder Holzwerkstoffen nach Kapitel 2.1 des ISPM 15 Standards.

Eine Reparatur nach Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 liegt vor, wenn bis zu einem Drittel des Volumens des Verpackungsmaterials aus Holz ausgetauscht wird. Werden mehr als ein Drittel des Volumens an Bestandteilen des Verpackungsmaterials aus Holz ersetzt, liegt eine Wiederaufarbeitung vor. § 10 gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer Wiederaufarbeitung nach Absatz 1 Satz 3 hat der Unternehmer vor Durchführung der Wiederaufarbeitungsarbeiten alle auf dem Holz bereits vorhandenen Markierungen nach dem ISPM 15 Standard dauerhaft zu entfernen. Er darf neue Markierungen nur anbringen, wenn das Verpackungsmaterial aus Holz nach seiner Wiederaufarbeitung erneut nach den Anforderungen des ISPM 15 Standards behandelt worden ist. § 10 gilt entsprechend.

(3) Ein Unternehmer, der nach ISPM 15 Standard markiertes Verpackungsmaterial aus Holz repariert oder wiederaufarbeitet und dabei hölzerne Materialien verwendet, die nicht nach ISPM 15 Standard behandelt sind, hat alle ursprünglichen Markierungen dauerhaft zu entfernen, bevor er dieses Verpackungsmaterial aus Holz in Verkehr bringt.

§ 14

Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz

(1) Wer eine Sendung aus einem Drittland unmittelbar in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einführt, deren Waren

1. Verpackungsmaterial aus Holz oder Stauholz im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten oder
2. mit solchem Verpackungsmaterial oder Stauholz verpackt sind und

in einer nach Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 durch das Julius Kühn-Institut nach § 16 Absatz 1 bekannt gemachten Risikowarenliste (BAnz AT 15.12.2021 B5) aufgeführt sind, ist verpflichtet, dies mindestens einen Werktag vor Eintreffen der Sendung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe des Ursprungslandes des Verpackungsmaterials und der eingeführten Waren der zuständigen Behörde in TRACES anzuzeigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde eine spätere Anmeldung noch als fristgerecht anerkennen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Einfuhrkontrolle nicht behindert wird. Diese Regelung gilt unbeschadet der Vorschriften in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127.

(3) Der Einführer ist verpflichtet, die Sendung zur Verfügung der zuständigen Behörde vorzuhalten, bis diese die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat oder dem Einführer mitgeteilt hat, dass auf eine Kontrolle verzichtet wird. Die Durchführung der Kontrolle und die gegebenenfalls angeordneten Maßnahmen oder den Verzicht auf eine Kontrolle vermerkt die zuständige Behörde in dem vom Unternehmer erstellten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

(4) Die Referenznummer des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist in der bei der Eingangszollstelle abgegebenen Zollanmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren im Sinne des Artikels 5 Nummer 16 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 anzugeben. Wird die Referenznummer des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht angegeben, hat die Eingangszollstelle die Sendung zurückzuhalten und unverzüglich die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen zu verständigen.

(5) Für Verpackungsmaterial aus Holz gilt hinsichtlich der Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 entsprechend.

(6) Für Verpackungsmaterial aus Holz gelten hinsichtlich der Handlungen, die während und nach Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen vorzunehmen sind, Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 entsprechend.

A b s c h n i t t 4

R i s i k o w a r e n l i s t e n

§ 15

Kontrolle der Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Wer Pflanzen nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, welche in einer Risikowarenliste des Julius Kühn-Instituts nach § 16 Absatz 2 veröffentlicht sind, aus einem Drittland unmittelbar in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einführt, ist verpflichtet, dies mindestens einen Werktag vor Eintreffen der Sendung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe des Ursprungslandes der zuständigen Behörde in TRACES anzuzeigen.

(2) Der Einführer ist verpflichtet, die Sendung zur Verfügung der zuständigen Behörde vorzuhalten, bis diese die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat oder dem Einführer mitgeteilt hat, dass auf eine Kontrolle verzichtet wird. Die zuständige Behörde hat eine Kontrolle unverzüglich durchzuführen oder dem Einführer unverzüglich den Verzicht darauf mitzuteilen. Die Durchführung der Kontrolle und die gegebenenfalls angeordneten Maßnahmen oder den Verzicht auf eine Kontrolle vermerkt die zuständige Behörde in dem vom Unternehmer erstellten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

(3) Die Referenznummer des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Absatz 1 ist in der bei der Eingangszollstelle abgegebenen Zollanmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren im Sinne des Artikels 5 Nummer 16 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 anzugeben. Wird die Referenznummer des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht angegeben, hat die Eingangszollstelle die Sendung zurückzuhalten und unverzüglich die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen zu verständigen.

(4) Soweit es zur Überwachung der Mindesthäufigkeit der amtlichen Kontrollen im Sinne des Artikels 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66, erforderlich ist, haben die Zollbehörden auf Ersuchen des Julius Kühn-Institutes einmal jährlich die dafür erforderlichen Informationen mitzuteilen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnen haben.

(5) Für Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 gilt hinsichtlich der Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 entsprechend.

(6) Für Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 gelten hinsichtlich der Handlungen, die während und nach Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen vorzunehmen sind, Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130, entsprechend.

§ 16

Bekanntmachung der Risikowarenlisten

(1) Das Julius Kühn-Institut hat Risikowarenlisten für die Kontrollen von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 zu erstellen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Das Julius Kühn-Institut hat Risikowarenlisten für die Kontrollen der Waren nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zu erstellen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Abschnitt 5

Ausfuhr und Verbringen

§ 17

Pflanzengesundheitszeugnisse nach Artikel 100 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, phytosanitäre Sicherheit bei der Ausfuhr in Drittländer

(1) Bedürfen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Sinn von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Einfuhr in ein Drittland eines Pflanzengesundheitszeugnisses, so darf derjenige, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände in dieses Drittland ausführen will, nur solche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände ausführen, für die ihm ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde.

(2) Der Inhaber eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass der pflanzengesundheitliche Status der Waren bis zur tatsächlichen Ausfuhr entsprechend den Anforderungen des ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses erhalten bleibt.

(3) Ist es für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in ein Drittland Voraussetzung, dass das Verpackungsmaterial aus Holz nach dem ISPM 15 Standard behandelt und markiert ist, darf derjenige, der Waren in dieses Drittland ausführen will und dabei Verpackungsmaterial aus Holz verwendet, nur Verpackungsmaterial aus Holz verwenden, das nach dem ISPM 15 Standard behandelt und markiert ist.

(4) Die zuständige Behörde kann Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die kein Antrag nach Artikel 100, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 gestellt worden ist, die für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind und für die in diesem Drittland besondere pflanzengesundheitsrechtliche Einfuhrvoraussetzungen festgelegt sind, auf die Einhaltung dieser Einfuhrvoraussetzungen untersuchen. Dies schließt ihr Verpackungsmaterial oder ihre Beförderungsmittel mit ein. Liegen die Voraussetzungen für die Einfuhr in dieses Drittland nicht vor hat die zuständige Behörde die Ausfuhr in dieses Drittland zu untersagen, bis die Maßnahmen durchgeführt worden sind, die erforderlich sind, um die Einfuhrvoraussetzungen des Drittlandes zu erfüllen.

§ 18

Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach den Artikeln 100 und 101 und Vorfuhrzeugnissen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Für das Pflanzengesundheitszeugnis ist ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemachter und amtlich hergestellter Vordruck zu verwenden, der den Anforderungen des Artikels 100 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 genügt. Es kann auch das Pflanzengesundheitszeugnis in elektronischer Form in einem nationalen System ausgestellt und mit einem System nach Artikel 100 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermittelt oder direkt in einem System nach Artikel 100 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausgestellt werden.

(2) Das benötigte Pflanzengesundheitszeugnis ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Unternehmers unverzüglich auszustellen. Dabei sind insbesondere Art und Umfang sowie Verwendungszweck der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, die phytosanitären Risiken und die damit einhergehenden Untersuchungen zu berücksichtigen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ist der zuständigen Behörde fünf Arbeitstage vor der geplanten Ausfuhr vorzulegen. Artikel 100 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 bleibt unberührt.

(3) Für das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ist ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemachter amtlich hergestellter Vordruck zu verwenden, der den Anforderungen des Artikels 101 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 genügt. Es kann auch das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr aus dem Gebiet der Union in elektronischer Form in einem nationalen System ausgestellt und mit einem System nach Artikel 100 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermittelt oder direkt in einem System nach Artikel 101 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausgestellt werden.

(4) Das benötigte Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Unternehmers unverzüglich auszustellen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ist der zuständigen Behörde fünf Arbeitstage vor der geplanten Wiederausfuhr vorzulegen. Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 bleibt unberührt.

(5) Das benötigte Vorausfuhzeugnis nach Artikel 102 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Unternehmers unverzüglich auszustellen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ist der zuständigen Behörde fünf Arbeitstage vor der geplanten Wiederausfuhr vorzulegen. Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 bleibt unberührt. Es kann auch das Vorausfuhzeugnis in elektronischer Form in einem nationalen System ausgestellt und mit einem System nach Artikel 100 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermittelt oder direkt in einem System nach Artikel 101 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausgestellt werden.

(6) Für den amtlichen Stempel ist ein einheitlicher Stempel für die Pflanzengesundheitskontrolle nach dem Muster der Anlage 1 oder ein elektronisches Siegel zu verwenden. Für den Stempel der zuständigen Behörde ist ein einheitlicher Stempel für die Pflanzengesundheitskontrolle nach dem Muster der Anlage 1 oder ein elektronisches Siegel zu verwenden.

§ 19

Genehmigung des Verbringens aus abgegrenzten Gebieten nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder eines Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände dürfen aus einem abgegrenzten Gebiet nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde verbracht werden. Die Genehmigung kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn der Antragssteller der zuständigen Behörde alle für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlichen Informationen hinsichtlich der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die verbracht werden sollen, zur Verfügung gestellt hat und mit der Verbringung kein Risiko der Verbreitung des betreffenden Schadorganismus verbunden ist.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 20

Anfragen nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/2031

(1) Anfragen nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) In der Anfrage sind die begründeten Interessen, die zur Anfrage berechtigen, sowie der Eigenbedarf nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 glaubhaft zu machen.

§ 21

Mitteilungen

Dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, wird die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen und Angaben über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahren ihrer Einschleppung oder Ausbreitung,
2. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen oder von Schadorganismen aus einem Drittland, wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstandes aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,
3. Mitteilungen über Ausnahmen, die nach Artikel 8, Artikel 48 oder Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/2031 genehmigt worden sind,
4. Mitteilungen zu abgegrenzten Gebieten nach Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031,
5. Mitteilungen zu Erhebungen sowie zu Mehrjahresprogrammen nach Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031,
6. Mitteilungen nach Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 über Notfallpläne, Simulationsübungen und Aktionspläne,
7. Mitteilungen nach Artikel 68 Absatz 1 und 95 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031,
8. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach Artikel 79 oder Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/2031 begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/625 angeordnet worden sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Pflanzengesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen anderen Gegenstand einführt,
2. ohne Registrierung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit aufnimmt,
3. entgegen § 9 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterweisung erfolgt ist,
4. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Holz verwendet,
5. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 eine Markierung anbringt,

6. entgegen § 12 Absatz 2 Verpackungsmaterial aus Holz erneut markiert,
7. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 eine Markierung vornimmt,
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsmaterial aus Holz repariert,
9. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 eine Markierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt,
10. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 eine Markierung anbringt,
11. entgegen § 14 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Sendung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer vorhält,
13. entgegen § 17 Absatz 1 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen anderen Gegenstand ausführt oder
14. entgegen § 17 Absatz 3 Verpackungsmaterial aus Holz verwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzengesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 oder § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder
2. entgegen § 10 Absatz 6 Nummer 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 23

Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union

Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union beziehen sich auf die in der Anlage 2 angegebenen Fassungen.

Anlage 1

zu § 18 Absatz 5



Muster eines bundeseinheitlichen Stempels: XX bezeichnet das Bundesland, in dem die zuständige Behörde ansässig ist, YY bezeichnet eine Mitarbeiter-bezogene Nummer.

Anlage 2

zu § 23

Fundstellenverzeichnis der Rechtsakte der Europäischen Union

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4; L 137 vom 24.5.2017, S.40; L 322 vom 18.12.2018, S.85; L 35 vom 7. Februar 2020, S. 51; L 65 vom 25.2.2021, S. 61),
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017 S. 1; L137 vom 24.5.2017 S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73),
3. Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1; L 57 vom 18.2.2021, S. 96; L 204 vom 4.8.2022, S. 19),
4. Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et

- Buherer) Nickle et al. (Kiefernfasenwurm) in der Union 2012/535 EU (ABl. L 266 vom 2.10.2012, S. 42) zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/618 der Kommission vom 19. April 2018 (ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 17),
5. Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S.15, L 166 vom 28.5.2020, S.12),
 6. Delegierte Verordnung (EU) 2019/827 der Kommission vom 13. März 2019 über die Kriterien, die von Unternehmern zu erfüllen sind, um den in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen zu genügen, und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass diese Kriterien erfüllt werden (ABl. Nr. L 137 vom 23.5.2019 S. 10),
 7. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz, für die Meldung bestimmter Sendungen und für bei festgestellten Verstößen gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 99),
 8. Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 der Kommission vom 3. Februar 2021 zur Festlegung der Anforderungen an das Einführen von Verpackungsmaterial aus Holz für die Beförderung bestimmter Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das Gebiet der Union und für Pflanzengesundheitskontrollen bei diesem Material sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 (ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 3),
 9. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4. 2019, S. 54) geändert worden ist,
 10. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S.64),
 11. Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S.128),
 12. Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 der Kommission vom 16. Januar 2019 zu Bestimmungen über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen, mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften für Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen überprüft wird (ABl. L 015 vom 17.1.2019, S.1).

Artikel 3

Änderung des Pflanzengesundheitsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/1825 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 58)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2023/1134 (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 62)“ ersetzt.
 - a) 2. In Nummer 11 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/1361 (ABl. L 317 vom 1. 10.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2023/1174 (ABl. L 155 vom 16.6.2023, S. 33)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Anbaumaterialverordnung¹⁾

Die Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Gebieten, die nach den Anforderungen des Artikels 10 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde als befallsfrei für diesen RNQP eingestuft worden sind, sind keine Kontrollen auf diesen RNQP durchzuführen.“
 - b) In Absatz 6 Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 7 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4, 5 Nummer 1 und Absatz 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4, 5 Nummer 1 bis 2 und 5 und Absatz 6“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 bis 4, 5 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 bis 4, 5 Nummer 1 bis 3, 5 und Absatz 6“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „und es von einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material gewonnen worden ist, die entweder aus Vorstufenmaterial oder aus Basismaterial erzeugt worden ist“ durch die Wörter „und so gehalten wird, dass die jeweilige

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 der Kommission vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung.

Identifikation des Anbaumaterials während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist“ ersetzt.

5. In § 16 Absatz 4 werden die Wörter „§ 59 Absatz 2 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 62 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Satz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist im Hinblick auf Anbaumaterial von Gemüsepflanzen, Standardmaterial von Obstpflanzen und anerkanntem Material von Obstpflanzen kein Drittland im Sinne der vorstehenden Absätze, sondern gilt als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2219 der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden (ABl. L 438 vom 28.12.2020, S. 66).“

7. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsvorschriften

Handelt es sich bei Anbaumaterial von Obstarten um Samen oder Sämlinge, die aus Mutterpflanzen zur Erzeugung anerkannter Materialien oder Standardmaterials hervorgegangen sind, welche die Anforderungen an die jeweiligen Kategorien erfüllt haben, darf dieses Anbaumaterial bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Anbaumaterial die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist erfüllt,
2. die Mutterpflanzen schon vor dem 1. Januar 2017 bestanden haben,
3. die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung die Anforderungen nach § 14 erfüllen und
4. auf dem Etikett oder in dem vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument angegeben wird, dass es sich um nach Artikel 32 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22) in Verkehr gebrachtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut handelt.“

9. In Anlage 1 C Nummer 13 werden die Wörter „*Prunus amygdalus* Batsch“ durch die Wörter „*Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb“ ersetzt.
10. In Anlage 2 Spalte 2 wird Satz 5 gestrichen.
11. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„	Zulässige Anzahl Generationen auf dem Feld	
	Gattung oder Art	Unterlagen
<i>Castanea sativa</i> Mill.	3	2
<i>Citrus</i> L.	3	1
<i>Corylus avelana</i> L.	2	2
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	3	2
<i>Ficus carica</i> L.	2	2
<i>Fortunella</i> Swingle	3	1
<i>Fragaria</i> L.		5
<i>Juglans regia</i> L.	2	2
<i>Malus</i> Mill.	3	2
<i>Olea europea</i> L.	1	1
<i>Poncirus</i> Raf.	3	1
<i>Prunus armenica</i> L.	3	2
<i>Prunus avium</i> L.	3	2
<i>Prunus cerasus</i> L.	3	2
<i>Prunus domestica</i> L.	3	2
<i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb	3	2
<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch	3	2
<i>Prunus salicina</i> Lindl.	3	2
<i>Pyrus</i> L.	3	2
<i>Ribes</i> L.	3	3 ²
<i>Rubus</i> L.	2	2 ³
<i>Vaccinium</i> L.	2	2 ⁴

Artikel 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 4. Mai 2017 V1) geändert worden ist,

²Mutterpflanzen von *Ribes* L. dürfen maximal sechs Jahre als Mutterpflanze gehalten werden.

³Mutterpflanzen von *Rubus* L. dürfen maximal vier Jahre als Mutterpflanze gehalten werden.

2. die Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist,
3. die Verordnung zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist,
4. die Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist,
5. die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 14. Dezember 2019 sind die Verordnung (EU) 2016/2031 und die Verordnung (EU) 2017/625 anzuwenden.

Artikel 1 dient dem Erlass der Pflanzenbestandeschutzverordnung. Mit dem Inkrafttreten der oben genannten EU-Verordnungen wurden einige Schadorganismen als sogenannte unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen (RNQPs) eingestuft. Folge dieser Klassifizierung ist unter anderem, dass Maßnahmen nach nationalen Verordnungen zur Bekämpfung dieser Schadorganismen im Widerspruch zu Unionsrecht stehen und demgemäß weitestgehend keine Anwendung mehr finden können. Um dennoch einen hinreichenden Schutz der potenziellen Wirtspflanzen zu gewährleisten, bedarf es ergänzender Regelungen, die die neue Pflanzenbestandeschutzverordnung enthält.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 bedarf es außerdem ergänzender innerstaatlicher Regelungen, insbesondere um eine vollständige und bundeseinheitliche Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/2031 zu gewährleisten. Mit der Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung durch Artikel 2 wird der Durchführung der Unionsrechtsakte Rechnung getragen.

Artikel 3 dient der Änderung des bestehenden Rechts. Das Pflanzengesundheitsgesetz verweist an mehreren Stellen auf Rechtsakte der Europäischen Union, die fortlaufenden Aktualisierungen unterworfen sind. Diese Verweise sind teilweise veraltet.

Artikel 4 umfasst notwendige Änderungen in der Anbaumaterialverordnung (AGOZV), die Ergebnis der Erfahrungen aus der inzwischen mehrjährigen Anwendung der AGOZV sind. Zudem bedarf es einer Anpassung infolge des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union und weiterer Präzisierungen sowie Anpassungen hinsichtlich der Umbenennung einer Pflanzenart und Nutzung einer Ermächtigungsoption für die Mitgliedstaaten aufgrund Änderungen der Richtlinien 93/49/EWG sowie der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.

Mit Artikel 5 werden Verordnungen, die mit der vorliegenden Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung sowie der Pflanzenbestandeschutzverordnung gegenstandslos werden, aufgehoben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Durchführung und Ergänzung von Rechtsakten der Europäischen Union.

III. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Anpassung des nationalen Rechts an Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die unmittelbare Geltung in den Mitgliedsstaaten haben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 und des § 17 Absatz 3 des Pflanzengesundheitsgesetzes, § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7 bis 14 und 16 des Pflanzenschutzgesetzes sowie des § 3a Absatz 2 Nummer 2, des § 14a, des § 14b Absatz 2, des § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des § 22a des Saatgutverkehrsgesetzes. Diese Regelungen dienen unter anderem dem Schutz von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen vor Schadorganismen sowie dem Schutz vor Einschleppung, Ansiedlung und Verschleppung von Schadorganismen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird nach den vorstehenden Normen ermächtigt, zu den genannten Schutzzwecken Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die statuierten Registrierungs- und Nachweispflichten für Unternehmer sowie die von Unternehmern und Bürgerinnen und Bürgern zu beachtenden Vorschriften bei der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen vereinfachen die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Pflanzengesundheitsrechts. Zudem wird die bestehende Rechtslage mit der konstitutiven Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung und der Aufhebung der obsoleten Verordnungen bereinigt, was zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beiträgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 2 „Kein Hunger“, 12 „Nachhaltige Produktion: Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und 15.1 „Artenvielfalt: Arten erhalten – Lebensräume schützen“ fördern. Die Pflanzengesundheit dient unter anderem der Verhinderung der Ein- und Verschleppung sowie Ausbreitung von Schadorganismen an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Mit gesunden Pflanzen kann die Anwendung resilienter landwirtschaftlicher Methoden, die die Produktivität und den Ertrag steigern sowie zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, unterstützt werden. Außerdem wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen. Denn durch die globalen Klimaveränderungen können Schadorganismen neue Lebensräume für sich erschließen. Mithilfe phytosanitärer Maßnahmen zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung und Ansiedlung von Schadorganismen können diese Effekte eingedämmt, zumindest aber gehemmt werden. Effiziente und zuverlässige Handlungsinstrumente zum Schutz der Pflanzengesundheit tragen folglich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Überwiegend dient der Entwurf lediglich der Konkretisierung von europäischem Recht. Die meisten Vorschriften des Entwurfs haben ferner Vorläuferregelungen in der noch geltenden Pflanzenbeschauverordnung und führen gegenüber den dortigen Regelungen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da sie diese inhaltlich vollumfänglich übernehmen.

Bürgerinnen und Bürger:

Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger kann hinsichtlich der Pflicht, den Behörden den Befall von Pflanzen durch Schadorganismen in den Fällen nach Artikel 29 und 30 VO (EU) 2016/2031 zu melden, entstehen. Im Hinblick auf die bereits bestehende europarechtliche Meldepflicht nach Art 15 VO (EU) 2016/2031 handelt es sich dabei um seltene Fälle.

Wirtschaft:

Die Registrierungspflicht nach § 9 Absatz 2 führt für die Unternehmen zu einem zusätzlichen Aufwand von einmalig 100 bis 150 Euro Registrierungsgebühr. Es gibt ungefähr 250 Unternehmen in der Branche, so dass ein Erfüllungsaufwand von 25.000 bis 37.500 Euro zu erwarten ist. Die Durchführung der Registrierung als solche führt für die Unternehmen zu keinem Mehraufwand, da auch bisher eine Anzeige der Tätigkeit an die zuständige Behörde abgegeben war, deren Abgabe einen vergleichbaren Aufwand verursacht hatte.

Für Unternehmen stellt die zusätzliche Pflicht nach § 9 Absatz 3 PflBeschV, die Unterweisung von am Inverkehrbringen von Verpackungsholz beteiligten Personen sicherzustellen einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar. Diese Unterweisung kann mit einem Aufwand von etwa 30 Minuten bei der Einstellung eines neuen Beschäftigten vorgenommen werden. Außerdem wird für die Führungsperson im Betrieb pro Jahr Zeit für die Vorbereitung und das Einlesen in neue Vorschriften ein Aufwand von einer Stunde pro Jahr angenommen. Im Hinblick auf die meist geringen Betriebsgrößen im Holzhandel von durchschnittlich unter zehn Beschäftigten ist mit einer Neueinstellung pro Betrieb und Jahr zu rechnen.

Pro Unternehmen ist damit für die Führungskraft mit einem Zeitaufwand von einer Stunde im Jahr zur Durchführung der Einweisung einer neu eingestellten Person einschließlich der Vorbereitung der Unterweisung zu rechnen. Bei einem angenommenen Lohnkostensatz von 56,70 Euro für Führungskräfte im Handel und etwa 250 Betrieben in Deutschland in der Branche ergibt sich für die Inanspruchnahme der Führungskraft ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 14.175,00 Euro.

Pro Beschäftigtem in untergeordneter Funktion, der am Inverkehrbringen von Holz, das nach ISPM 15 Standard markiert worden ist, beteiligt ist, ergibt einmalig eine halbe Stunde im Zuge der Unterweisung bei Neueinstellung. Es wird eine durchschnittliche Betriebsgröße von unter zehn Beschäftigten und einer Neueinstellung jährlich pro Betrieb angenommen, so dass die Lohnkosten für eine halbe Stunde im Jahr der Berechnung zugrunde liegen. Unter der Annahme, dass etwa hälftig Beschäftigte mit niedriger und mittlerer Qualifikation in den Holzhandelsbetrieben tätig sind, ergibt sich als Lohnkostenstundensatz der Mittelwert von 25,60 Euro aus 21,60 Euro für niedrig qualifizierte und 29,60 Euro für mittelqualifizierte Beschäftigte im Handel. Pro Unternehmen entstehen damit Lohnkosten für eine halbe Stunde zu je 25,60. Bei etwa 250 Betrieben in Deutschland ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 3.200,00 Euro für die Unterweisung der Beschäftigten in untergeordneter Funktion.

Insgesamt verursacht die Unterweisung der neueingestellten Beschäftigten sowie deren jährliche Wiederholung einen Erfüllungsaufwand von 17.375,00 Euro jährlich.

In § 12 Absatz 3 PflBeschauV ist die Pflicht der Unternehmen zur Angabe der neu zu erteilenden Registriernummer auf den Markierungen von Verpackungsholz über die erfolgte Behandlung nach dem ISPM 15 Standard vorgesehen. Diese Pflicht führt dazu, dass neue Markierungswerkzeuge anzuschaffen sind. Sofern modern ausgestattete Betriebe bereits Drucker zur Markierung einsetzen, sind die Geräte lediglich umzuprogrammieren. Bei diesen Geräten fällt lediglich ein geringer Zeitaufwand von wenigen Minuten für die Eingabe der neuen Registriernummer an. Da eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen ist, ist in nahezu sämtlichen Fällen zu erwarten, dass die Werkzeuge im Rahmen der regulären Erneuerung von Werkzeugen ohne Mehraufwand ersetzt werden können. Die Markierungswerkzeuge halten bei einem in der Branche üblichen Einsatz ungefähr zwei Jahre. Sofern wegen geringen Einsatzes innerhalb der dreijährigen Übergangsfrist kein regulärer Austausch der Werkzeuge vorgenommen werden muss, ist mit einmaligen Mehrkosten von geschätzt etwa 250 bis 300 Euro pro Markierungsgerät für die Anschaffung eines neuen Markierungswerkzeugs zu rechnen.

Verwaltung:

Die Pflicht der zuständigen Behörden, nach § 9 Absatz 6 PflBeschauV die Betriebe in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren zu kontrollieren, führt zu keinem zusätzlichen Aufwand, da auch bisher bei Bestehen der Anzeigepflicht regelmäßige Betriebskontrollen durchzuführen waren. Die durch die Zollbehörden nach §§ 14 und 15 PflBeschauV durchzuführenden Kontrollen entsprechen hinsichtlich des Arbeitsumfangs der bisherigen Rechtslage.

5. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit der Verordnung Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine verbraucherpolitischen und keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist aufgrund des zugrundeliegenden Rechts der Europäischen Union, das selbst keine Befristung vorsieht, nicht angezeigt.

Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie Erwerbsobstbeständen vor besonderen

unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen Pflanzenbestandeschutzverordnung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Norm.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 Absatz enthält die Liste der erforderlichen Begriffsbestimmungen, soweit sie nicht bereits in der Verordnung (EU) 2016/2031 oder der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten sind.

Unter Nummer 1 werden dabei die Schadorganismen und deren wichtigsten Wirtspflanzen aufgeführt.

Nummer 2 definiert Bestände zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial unter Verweis auf die Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964).

Nummer 3 legt fest, was unter Erwerbsobstbeständen zu verstehen ist.

Zu § 3 (Festlegung von Gebieten zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie Erwerbsobstbeständen)

Mit § 3 wird die zuständige Behörde ermächtigt im Umfeld von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial oder Erwerbsobstbeständen ein Gebiet festzulegen, innerhalb dessen bestimmte Maßnahmen angeordnet werden dürfen. Das Gebiet ist der jeweils vorliegenden Situation entsprechend festzulegen und kann auch nur kleine Flächen oder einzelne Pflanzen im Umfeld von zu schützenden Beständen umfassen. Bei entsprechend hohem Risiko, z.B. aufgrund der Verbreitungsmöglichkeit über Bienen, könnte dieses jedoch auch sehr groß dimensioniert werden. Diese Ermächtigung dient dem Schutz vor der Ausbreitung von RNQPs auf Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial und Erwerbsobstbeständen. Außerdem wird mit den Kriterien, die bei der Festlegung zu berücksichtigen sind, dem Umstand Rechnung getragen, dass nur individuelle Risikobewertungen und entsprechend angepasste Maßnahmen, einen zweck- und verhältnismäßigen Schutz vor der Verbreitung von RNQPs darstellen.

Die Regelung fußt auf § 6 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 14 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 4 (Untersuchungen)

§ 4 ermächtigt die zuständige Behörde, Wirtspflanzen und Bestände auf Schadorganismen im Sinne von § 2 Absatz 1 zu untersuchen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Absatz 1 Nummer 2 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 5 (Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen)

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 regelt die Maßnahmen, die die zuständige Behörde zur Bekämpfung von besonderen RNQPs anordnen kann. Bekämpfung in diesem Sinne umfasst insbesondere solche Maßnahmen, die der Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung von besonderen RNQPs dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung, die notwendig ist, um die Vielzahl an möglichen Befallssituationen bewältigen zu können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jedoch stets zu wahren und wird durch den deutlichen Hinweis auf den stets im Einzelfall notwendigen Erforderlichkeitsnachweis verdeutlicht. Die Maßnahmen beschränken sich auf das nach § 3 festgelegte Gebiet.

Die Regelungen beruhen im Einzelnen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Nummer 1 auf § 6 Absatz 1 Nummer 3 Pflanzenschutzgesetz,

Nummer 2 auf § 6 Absatz 1 Nummer 5 und 11 Pflanzenschutzgesetz,

Nummer 3 auf § 6 Absatz 1 Nummer 7 Pflanzenschutzgesetz,

Nummer 4 auf § 6 Absatz 1 Nummer 11 Pflanzenschutzgesetz,

Nummer 5 auf § 6 Absatz 1 Nummer 9 Pflanzenschutzgesetz,

Nummer 6 auf § 6 Absatz 1 Nummer 3 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 2

§ 5 Absatz 2 verpflichtet den Verfügungsberechtigten oder Besitzer von Wirtspflanzen, die Durchführung der Untersuchung der Pflanzen auf besondere RNQPs durch die zuständige Behörde sowie deren Bekämpfung oder die Vernichtung der Wirtspflanzen auf seinem Grundstück zu dulden.

Ermächtigungsgrundlage der Regelung ist § 6 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 verpflichtet den Verfügungsberechtigten oder Besitzer von Wirtspflanzen, die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

Ermächtigungsgrundlage der Regelung ist § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 11 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 6 (Versuchszwecke)

Die Regelung legt eine Anzeigepflicht für Freilandversuche mit den besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen fest. Dabei ist der Standort vor Versuchsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine sachgerechte Einschätzung der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Gefahr für die zu schützenden Bestände erfolgen kann.

Ermächtigungsgrundlage der Regelung ist § 6 Absatz 1 Nummer 13 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 7 beinhaltet die zur Durchsetzung obiger Regelung notwendigen Bußgeldbewehrungen und fußt auf § 68 Absatz 1 Nummer 3 Pflanzenschutzgesetz

Zu Artikel 2 (Pflanzenbeschauverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen, Verweise)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 wird der Begriff „Drittland“ definiert. Hierunter fallen neben allen Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch die Kanarischen Inseln, die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie die französischen überseeischen Departements. Die Zuordnung trägt den phytosanitären Risiken Rechnung, die mit der geographischen Lage der genannten Gebiete einhergehen. Die Schweiz zählt grundsätzlich ebenfalls als Drittland. An den Stellen, wo Regelungen dieser Verordnung für Drittländer, aber nicht für die Schweiz gelten, wurde eine entsprechende Ausnahme aufgenommen

Zu Nummer 2

ISPM 15 Standard als internationaler Standard für Verpackungsmaterial aus Holz wird zur Klarstellung und in Ergänzung zu den Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 begrifflich bestimmt.

Zu Nummer 3

TRACES als elektronisches Datenbank- und Meldesystem für die Einfuhr geregelter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern wird von Importeuren und den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten der EU seit dem 14. Dezember 2019 genutzt. TRACES ist Teil des europäischen Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC).

Zu Nummer 4

Das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP) wird entsprechend Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 als amtliche Bescheinigung bei der Einfuhr von Waren, unter anderem den in der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelten Waren, genutzt. Mit dem Dokument erfolgt die Freigabe nach den erforderlichen Kontrollen durch die zuständige Behörde. Es berechtigt zur Verzollung und begleitet die Ware im Anschluss bis zum ersten vorgesehenen Bestimmungsort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient als gleitender Verweis auf Anhänge der unionsrechtlichen Verordnungen und des unionsrechtlichen Durchführungsrechtsakts, auf die innerhalb der Verordnung Bezug genommen wird, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 2 (Anzeigepflichten)

Die Vorschrift normiert ergänzend zu Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 weitergehende Meldepflichten, die den Regelungen der bislang bestehenden Pflanzenbeschauverordnung entsprechen. So bleibt eine umfassende Meldepflicht bestehen, was zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung sowie Ausbreitung von Schadorganismen an Pflanzen beiträgt.

Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen ist jeweils § 6 Absatz 1 Nummer 1 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Die Regelung ergänzt die Meldepflichten eines Unternehmers nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031. Dabei wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 1a Absatz 1 Nummer 3 der Pflanzenbeschauverordnung aufgegriffen, wonach Unternehmer auch bei nicht gelisteten Schadorganismen zur Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet sind. Die Meldung der fehlenden Markierung an Verpackungsmaterial aus Holz geht auf die bisherige Regelung in § 1a Absatz 1 Satz 2 der Pflanzenbeschauverordnung zurück. Dabei ist sowohl Verpackungsholz erfasst, das aus einem Drittland (mit Ausnahme der Schweiz) in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt werden soll, als auch solches, das aus einem abgegrenzten Gebiet innerhalb der Gemeinschaft, in dem der Schädling auftritt, innerhalb der Gemeinschaft verbracht werden soll. Der Verweis darauf, dass Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 unberührt bleibt, dient der Klarstellung, dass die in § 2 Absatz 1 normierten Anzeigepflichten neben die Anzeigepflichten der Pflanzengesundheitsverordnung treten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ergänzt die Meldepflicht für Jedermann nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 um die Meldung von neuen, bisher nicht als Unionsquarantäneschädlingen gelistete Schädlinge nach Artikel 29 und 30 VO (EU) 2016/2031. Damit wird in Teilen der Regelungsinhalt des bisherigen § 1a Absatz 3 Pflanzenbeschauverordnung aufgegriffen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht wortgleich dem bisherigen § 1a Absatz 2 der Pflanzenbeschauverordnung. Mit der Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die zur Wahrnehmung ihrer phytosanitären Aufgaben notwendigen Informationen über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nach Absatz 1 oder 2 erhalten.

Zu § 3 (Neue Schadorganismen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a der Pflanzenbeschauverordnung und ergänzt Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/2031. Der Umgang mit neuen Schadorganismen und Pflanzen, die von einem Schadorganismus nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 befallen oder befallsverdächtig sind, wird von einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Instituts abhängig gemacht. Mit diesem Ansatz wird der Gefahr der Ein- oder Verschleppung von bisher unbekanntem Schadorganismen Rechnung getragen. Die zuständigen Behörden werden zu Maßnahmen ermächtigt, die erforderlich sind, um eine Ein- oder Verschleppung zu verhindern. Bis zum Vorliegen der Risikoanalyse kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden Artikel 5, 29 und 37 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergänzt. Gegenstand der Maßnahmen sind solche Schadorganismen, die nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind beziehungsweise solche Schadorganismen, für welche Maßnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung 2016/2031 einschlägig sind. Hiernach soll die zuständige Behörde die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen verbieten, beschränken oder von einer Entseuchung oder Entwesung abhängig machen, um die Gefahr einer Ein- oder Verschleppung zu verhindern.

Das Ergreifen von Maßnahmen sowie die gewählten Mittel sind abhängig von einer durch das Julius Kühn-Institut erstellten Risikoanalyse. Die zuständige Behörde kann zudem bis zum Vorliegen der Risikoanalyse Maßnahmen ergreifen, soweit dies zum Zweck der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Mit der Regelung für die Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben werden Artikel 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergänzt, die sich lediglich auf Unionsquarantäneschädlinge bzw. auf die nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen beziehen. Mit der Risikobewertung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/2031 werden solche Schadorganismen, die nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind, vom Grundsatz her Unionsquarantäneschädlingen gleichgestellt, für die die zuständigen Behörden die Verhinderung der Ein- und Verschleppung sicherstellen müssen. Ausnahmen von dieser Anforderung für Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben bedürfen daher analoger Anforderungen wie für Ausnahmen für Unionsquarantäneschädlinge. Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Regelung beruht auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b Pflanzengesundheitsgesetz sowie § 6 Absatz 1 Nummer 12 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben kann es nötig sein, die in Absatz 1 aufgeführten Schadorganismen einzuführen. Dies muss vom Einführenden vorab beantragt werden. Um das Risiko abschätzen zu können bedarf es vorab einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Institutes, um der zuständigen Behörde eine Entscheidungsgrundlage zu geben.

Die Regelung beruht auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7, 9, 11 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz^o3

Besteht auf Grund einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Instituts Anlass zur Annahme, dass sich der Schadorganismus im Geltungsbereich dieser Verordnung oder einem anderen Mitgliedstaat ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann, stellt Absatz 2 ebenfalls Maßnahmen für die zuständige Behörde bereit. Hierbei wird eine Reihe von Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 genannt, zu deren Duldung die zuständige Behörde den Verfügungsberechtigten, beziehungsweise den Besitzer verpflichten kann. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Regelung beruht auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7, 9, 11 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz^o4

Absatz 3 konkretisiert die Aspekte, die von dem Julius Kühn-Institut bei der Erstellung der Risikoanalyse besonders zu berücksichtigen sind.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu § 4 (Einfuhrverbot von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nach den Artikeln 72, 73 und 74 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Mit § 4 wird dem Regelungsgehalt der Artikel 72 bis 74 der Verordnung (EU) 2016/2031 Rechnung getragen, indem ein entsprechender Regelungsbefehl im Sinne eines Verbots normiert wird. Der Paragraph dient somit der Durchführung der Pflanzengesundheitsverordnung, die statuiert, dass zur Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nach Artikel 72, 73 und 74 ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird.

Ermächtigungsgrundlage ist § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Abschnitt 2 (Genehmigungen und Ermächtigungen von Unternehmern)

Zu § 5 (Genehmigungen für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben nach den Artikeln 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Diese Regelung legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Genehmigung widerrufen werden kann. Wird die Genehmigung widerrufen, so ist in der Folge die Ermächtigung zu widerrufen. Weiterhin wird das Ruhendstellen der Genehmigung geregelt. Diese Norm konkretisiert die Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031, wonach die zuständigen Behörden im Falle eines Verstoßes gegen in der Verordnung normierten Beschränkungen oder Einschränkungen die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Erforderlich kann auch der Widerruf der Genehmigung sein.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe i Pflanzengesundheitsgesetz und § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 13 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 6 (Quarantänestationen und geschlossene Anlagen)

In Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 ist die Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten geregelt. Die Benennung und der Betrieb ist geknüpft an in Artikel 61 und Artikel 62 der Pflanzengesundheitsverordnung bestimmte Anforderungen. Satz 1 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Benennung widerrufen werden kann.

Satz 2 regelt das Ruhen der Benennung.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe i Pflanzengesundheitsgesetz sowie § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 13 Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 7 (Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Die Vorschrift konkretisiert Artikel 89 und 92 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen und stellt klar, dass die Ermächtigung auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt wird.

Zudem wird klargestellt, dass auch während des Ruhens der Ermächtigung die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich Kontrollen im Betrieb nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Artikel 1 Verordnung (EU) 2019/66 durchführt.

Die Regelungen finden ihre Ermächtigungsgrundlage jeweils in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe g und h Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass eine Ermächtigung auf Antrag erteilt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Ermächtigung mit Nebenbestimmungen verbunden oder befristet erteilt werden kann. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen dient dazu, die Erfüllung der rechtlichen Obliegenheiten durch die Unternehmen sicherzustellen und ggf. durchzusetzen. Als Nebenbestimmungen können sämtliche Möglichkeiten, die § 36 Absatz 2 VwVfG vorsieht, genutzt werden.

In geeigneten Fällen kann sich der Erlass des Verwaltungsaktes insbesondere verbunden mit einer Bedingung empfehlen. Das ist der Fall, wenn von der Vergünstigung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Unternehmen diejenigen rechtlichen Verpflichtungen, die Voraussetzung für die Gestattung der Tätigkeit sind, vollumfänglich erfüllt hat. Der Erlass von Auflagen empfiehlt sich dann, wenn das Unternehmen zwar noch Verpflichtungen zu erfüllen hat, diese aber nicht so bedeutend sind, dass von deren Erfüllung die Aufnahmen der Tätigkeit abhängig gemacht werden muss. In diesen Fällen können die Pflichten vielmehr innerhalb angemessener Zeit noch nachträglich nach Aufnahme der gestattungspflichtigen Tätigkeit erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Ermächtigung widerrufen werden kann. Diese Regelung konkretisiert Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass ein ermächtigter Unternehmer gegen die in Artikel 92 Absatz 1 genannten Bestimmungen verstößt oder dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, für die der Unternehmer einen Pflanzenpass ausgestellt hat, nicht den Anforderungen von Artikel 85 oder gegebenenfalls Artikel 86 der Verordnung (EU) 2016/2031 genügen, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nicht weiter gegen diese Bestimmungen verstoßen wird. Zu diesen Maßnahmen kann der Entzug der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenständen gehören.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Ermächtigung widerrufen werden soll. Außerdem wird das Ruhen der Ermächtigung geregelt. Diese Vorschrift konkretisiert die „erforderlichen Maßnahmen“, die die zuständige Behörde nach Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergreift. Absatz 5 regelt das Ruhen der Ermächtigung.

Zu § 8 (Genehmigungen von Risikomanagementplänen nach Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/2031)

§ 8 konkretisiert die „erforderlichen Maßnahmen“, die die zuständige Behörde nach Artikel 91 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich ergreift, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass ein Unternehmer die Anforderungen nach Artikel 91 Absatz 1 nicht erfüllt.

Satz 1 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Genehmigung widerrufen werden kann. Satz 2 regelt das Ruhendstellen der Genehmigung.

Die Regelungen fußen auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g und h Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Abschnitt 3 (Holz und Verpackungsmaterial aus Holz, Kontrolle)

Zu § 9 (Registrierung von Unternehmern, die nach ISPM 15 Standard behandeltes Holz ausschließlich in Verkehr bringen)

Zu Absatz 1

Es wird von der Möglichkeit nach Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten beschließen können, dass weitere Kategorien von Erzeugern oder anderen Unternehmern registriert werden, wenn dies aufgrund des Schädlingsrisikos, das von den von ihnen angebauten Pflanzen oder einer ihrer anderen Tätigkeiten ausgeht, gerechtfertigt ist.

Mit der Vorschrift wird eine Registrierungspflicht für Holzhändler geregelt, die mit nach ISPM 15 Standard behandeltem Holz handeln, ohne selbst an diesem Material eine Behandlung nach ISPM 15 Standard durchgeführt zu haben. In der Vorgängerregelung § 13p Absatz 6 der Pflanzenbeschauverordnung war lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Eine Registrierungspflicht der Händler ist jedoch mit Blick auf das Risiko der Verschleppung von Schadorganismen geboten; insbesondere um die Nachverfolgbarkeit auch bei einer Mehrzahl von Zwischenhändlern oder bei einer Aufteilung der Ware zu gewährleisten. Im Übrigen ist mit der Notwendigkeit der Registrierung eine Hinweisfunktion auf die zu beachtenden phytosanitären Anforderungen verbunden. Satz 2 der Vorschrift verweist für die anzuwendenden Vorschriften umfassend auf die Regelungen in Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/2031. Das gilt insbesondere für Ausnahmen von der Registrierungspflicht und den Inhalt der Registrierung.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und e des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Unternehmer, die Holz nach dem Standard ISPM 15 behandeln, ohne es selbst zu markieren, fallen nicht unter diese Regelung. Bei diesen handelt es sich insbesondere um Sägewerker, die die Hersteller von Verpackungsmaterial aus Holz mit nach ISPM 15 Standard behandeltem Schnittholz beliefern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Händler sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 zu registrieren haben und Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib des in Verkehr gebrachten Holzes führen müssen. Dies entspricht dem bisherigen § 13p Absatz 6 Satz 2 der Pflanzenbeschauverordnung.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe c, f, g und h Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach Absatz 1 von der zuständigen Behörde aufzunehmen sind.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe g und h Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass der verantwortliche Unternehmer sein Personal angemessen zu unterweisen hat, um die Maßgaben des ISPM 15 Standards zu wahren. Um die phytosanitären Risiken zu minimieren, bedarf es eines sicheren Umgangs mit den Anforderungen nach ISPM 15 Standard.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g Pflanzengesundheitsgesetz und § 6 Absatz 1 Nummer 12 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 5

Eine Behandlung von Holz nach ISPM 15 Standard trägt nur dann zur phytosanitären Sicherheit bei und wahrt die entsprechenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Lagerung sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Vermengung mit unbehandeltem Holz kommt. Andernfalls kann die mit der Behandlung nach ISPM 15 Standard bezweckte Freiheit von Schadorganismen nicht gewährleistet werden. Aus diesen Gründen normiert Absatz 5 die Pflicht zur sachgemäßen Lagerung von Holz, welches nach ISPM 15 Standard behandelt wurde.

Die Regelung fußt auf § 6 Absatz 1 Nummer 12 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kontrollmindesthäufigkeit durch die zuständigen Behörden.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu § 10 (Behandlungsnachweis nach ISPM 15 Standard bei Holz und Verpackungsmaterial aus Holz)

Zu Absatz 1

Mit der Aufzeichnungspflicht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Kontrolle der Behandlung nach ISPM15 Standard nur bei Vorliegen einer entsprechenden Dokumentation möglich ist. Da derjenige, der das Holz, beziehungsweise das Verpackungsmaterial aus Holz, selbst behandelt, über unmittelbaren Zugriff auf die Behandlungsaufzeichnungen verfügt, wird hier eine Aufbewahrungspflicht statuiert. Damit kann die zuständige Behörde bei dem behandelnden Unternehmer die Einhaltung der Anforderungen des ISPM 15 Standards nachvollziehen.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen nach Absatz 1 inhaltlich. Um die phytosanitäre Wirksamkeit in Nachhinein nachvollziehen zu können, müssen die physikalischen und chemischen Behandlungsparameter aufgezeichnet werden. Bei Hitzebehandlungen sind die computergestützt dokumentierten Parameter der Behandlungskammer und Temperaturmessfühler, sofern sie die nach ISPM 15 Standard geforderten Werte dokumentieren, ausreichend. Bezüglich der Liefermengen legt er fest, dass dazu die Erfüllung der steuerrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 140 ff. AO grundsätzlich auch den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 genügt. Entscheidend ist lediglich, dass die Rückverfolgbarkeit der Lieferströme sichergestellt ist.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für eine Ermächtigung im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 gewahrt werden, indem dem Unternehmer entsprechende Nachweispflichten auferlegt werden.

Danach muss bei der Verwendung von Holz, dass von einem anderen Unternehmer innerhalb der Europäischen Union behandelt wurde, zwar kein konkreter Behandlungsnachweis über die Behandlung nach ISPM 15 Standard geführt werden; jedoch muss der nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigte Unternehmer nachweisen können, dass der andere Unternehmer nach Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigt wurde.

Eine weitergehende Regelung, die den Nachweis in Form der Behandlungsaufzeichnungen des behandelnden Unternehmers beinhaltet, ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Behandlungsverfahren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht zu realisieren.

Die Vorschrift dient somit der Durchführung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/2031.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für eine Ermächtigung im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 gewahrt werden, indem dem Unternehmer entsprechende Nachweispflichten auferlegt werden.

Danach muss bei der Verwendung von Holz, dass in einer Einrichtung in einem Drittland nach ISPM 15 Standard behandelt wurde, zwar kein konkreter Behandlungsnachweis über die Behandlung nach ISPM 15 Standard geführt werden; jedoch muss der nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigte Unternehmer nachweisen können, dass die Behandlungseinrichtung im Drittland von der nationalen Pflanzenschutzbehörde dieses Drittlandes zugelassen wurde.

Auch bei dem Bezug von behandeltem Holz aus Drittländern wurde auf den Nachweis der Behandlungsaufzeichnungen des behandelnden Unternehmers verzichtet, um eine einheitliche, eng an der Pflanzengesundheitsverordnung orientierte Durchführung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Die Vorschrift dient somit der Durchführung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2016/2031.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe b, c und f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird als Voraussetzung der Ermächtigung nach Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 die Genehmigung einer entsprechenden Behandlungseinrichtung und Ausrüstung geregelt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Voraussetzungen im Sinne von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/2031 entsprochen wird.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe b Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 6

Die Nachweise nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind vom Unternehmer drei Jahre ab der Empfangnahme des jeweils gelieferten Holzes durch ihn aufzubewahren.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu § 11 (Ermächtigung registrierter Unternehmer nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Die Regelungen fußen auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g und h Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 ergibt sich die Möglichkeit, eine Ermächtigung mit Nebenbestimmungen oder befristet zu erlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die „erforderlichen Maßnahmen“, die die zuständige Behörde nach Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich ergreift, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass ein Unternehmer die Anforderungen nach Artikel 98 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht erfüllt.

Absatz 2 Satz 1 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Ermächtigung widerrufen werden kann. Absatz 2 Satz 2 regelt das Ruhen der Ermächtigung.

Zu § 12 (Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz)

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 13q Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflanzenbeschauverordnung. So wird den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, die Markierung nach ISPM 15 Standard bereits vor der Behandlung am Holz anzubringen, wenn durch entsprechend organisierte Betriebsabläufe sichergestellt werden kann, dass dieses nicht mit Holz verwechselt wird, welches nicht behandelt wurde. Überdies ist die regelmäßige Kontrolle durch die zuständige Behörde geregelt.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu Absatz 2

Es besteht derzeit keine Regelung, die ausdrücklich die erneute Markierung von Verpackungsmaterial untersagt. Dies kann in den Fällen problematisch sein, in denen bereits markiertes Holz neu markiert wird, obwohl keine neue Behandlung stattgefunden hat. Die mit der Markierung bezweckte Nachweis- und Identifikationsfunktion kann hierdurch unterlaufen werden und es kann zur Verschleierung der phytosanitären Risiken kommen. Daher wird mit Absatz 2 ausdrücklich geregelt, dass das erneute Markieren von Verpackungsmaterial aus Holz grundsätzlich verboten ist. Für bestimmte, bereits im ISPM 15 Standard vorgesehene Fälle gilt das Verbot nicht.

Absatz 2 fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu Absatz 3

Der Standard ISPM 15 legt fest, dass eine Markierung unmittelbar nach der Behandlung erfolgen muss. Nur derjenige, der das Holz selbst behandelt oder Verpackungsmaterial aus Holz selbst hergestellt hat, hat die Kenntnisse, dass die phytosanitäre Behandlung ordnungsgemäß erfolgt ist, oder dass ausschließlich ISPM 15 Standard konformes Holz zur Herstellung genutzt wurde. Ein Unternehmer, der zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz ermächtigt wurde, darf nur seine ihm zugewiesene Registrierungsnummer verwenden. Die Weitergabe dieser Registriernummer oder die Nutzung der Registriernummer eines anderen Unternehmers würde die Rückverfolgbarkeit der Verantwortlichkeiten unterlaufen.

Absatz 3 fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e und Nummer 2 Buchstabe b des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu Absatz 3

Es ist geplant, die Registrierverfahren mittels elektronischem Registrierverfahren zu modernisieren. Hierbei sollen die registrierten Betriebe von der zuständigen Behörde eine neue

im elektronischen Registrierverfahren erzeugte Nummer erhalten. Ab tatsächlicher Einführung sollen die Betriebe drei Jahre Übergangszeit haben, um ihre betriebliche Organisation entsprechend umzustellen. Bis zum Ablauf dieser Drei-Jahresfrist dürfen die Betriebe noch ihre alten Identifikationsnummern verwenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen ausschließlich die neu zugewiesenen Nummern zur Markierung verwendet werden. Da nicht abzusehen ist, wie lange Verpackungsmaterial aus Holz, das mit alten (analog zugewiesenen) Nummern markiert wurde, noch weiter im Umlauf bleibt, behalten diese Markierungen auch über den Ablauf der Drei-Jahresfrist hinaus ihre Gültigkeit.

Ermächtigungsgrundlage für Absatz 3 ist § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe h des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu § 13 (Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 13r der Pflanzenbeschauverordnung und konkretisiert die Anforderungen an die Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/2031. Mit dem Verweis auf eine entsprechende Geltung des § 10 in Absatz 1 und 2 wird sichergestellt, dass den Anforderungen bei einer Ermächtigung nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 auch im Falle von Reparaturen und Wiederaufarbeitungen Rechnung getragen wird.

Die Regelung fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d und Nummer 2 Buchstabe b, c und d Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 1

Die Begriffe Reparatur und Wiederaufarbeitung werden definiert. Es wird darüber hinaus festgelegt, wie mit Markierungen nach ISPM 15 Standard bei der Reparatur verfahren werden muss.

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, wie mit Markierungen nach ISPM 15 Standard bei der Wiederaufarbeitung von Verpackungsmaterial aus Holz verfahren werden muss.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass repariertes oder wiederaufgearbeitetes Verpackungsmaterial aus Holz nur dann mit ISPM 15 Standard markiert ist, wenn auch die zur Reparatur oder Wiederaufarbeitung verwendeten Materialien den Anforderungen an ISPM 15 Standard genügen. Andernfalls sind alle ursprünglichen Markierungen dauerhaft zu entfernen.

Zu § 14 (Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz)

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d und Nummer 2 Buchstabe a, c, d, e, f Pflanzengesundheitsgesetz sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2, 16 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 7b der Pflanzenbeschauverordnung und wurde an die Regelungen des nunmehr durchzuführenden EU-Rechts angepasst. Die Kontrolle beim Import von Verpackungsmaterial aus Holz mit Ursprung in einem Drittland erfolgt anhand einer Risikowarenliste, welche auf Grundlage eines Überwachungsplans nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 erstellt wird. Mit der Voranmeldepflicht werden Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 in Verbindung mit

Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1012 sowie Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 durchgeführt. Der Einführer ist verpflichtet, die Sendung über das Informationssystem TRACES der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Behörde unter bestimmten Bedingungen auch eine spätere Anzeige der beabsichtigten Einfuhr von Verpackungsholz als fristgerecht anerkennen kann, wenn dadurch die ordnungsgemäße Einfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Damit eine ordnungsgemäße Kontrolle ermöglicht wird, ist der Einführer nach Absatz 2 zur Vorhaltung der Ware verpflichtet. Das Gemeinsame Gesundheitsdokument (GGED-PP) wird vom Unternehmer erstellt. Die zuständige Behörde vermerkt angeordnete Maßnahmen oder den Verzicht auf eine phytosanitäre Kontrolle in dem GGED-PP.

Zu Absatz 4

Mit der Einführung der Schnittstelle zum Anwendungssystem ‚CERTEX‘ (Certificate Exchange) im Zollabfertigungssystem ATLAS zum 1. März 2023 ist die Angabe der Referenznummer des GGED-PP bei der an der Eingangszollstelle abzugebenden Zollanmeldung ausreichend, um die Prüfung des GGED-PP durch die Eingangszollstelle, an welcher die Ware eintrifft, zu ermöglichen. Voraussetzung ist ein ordnungsgemäß erstelltes GGED-PP. Eine Vorlage des GGED-PP als Dokument bedarf es dazu nicht mehr. Hinsichtlich der Definition der entsprechenden Zollverfahren wird auf die Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union verwiesen.

Zu Absatz 5

Mit dem Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Kapitels I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 wird die Verfahrensweise bei Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen normiert. Die Kontrolle der Waren an diesen anderen Kontrollstellen entspricht der Regelung des Artikels 44 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

Zu Absatz 6

Durch den Verweis auf eine entsprechende Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 werden in detaillierter Form die Handlungen beschrieben, die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen vorzunehmen sind.

Zu Abschnitt 4 (Risikowarenlisten)

Zu § 15 (Kontrolle der Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d und Nummer 2 Buchstabe a, d, e, f Pflanzengesundheitsgesetz sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2, 16 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang XI Teil B der Verordnung (EU) 2019/2072 dahingehend konkretisiert, dass Unternehmer bei Einfuhr von Waren, die auf einer vom Julius Kühn-Institut veröffentlichten Risikowarenliste aufgeführt werden, die Einfuhr im Informationssystem TRACES anzuzeigen haben. Nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 sind an mindestens einem Prozent

der Sendungen der in Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Pflanzen, die in die Union verbracht werden, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durchzuführen. Dies setzt zunächst das Erfassen der entsprechenden Waren voraus.

Durch das Beschränken der Anzeigepflicht auf die Waren nach Artikel 73 der Pflanzengesundheitsverordnung, die in einer vom Julius Kühn-Institut veröffentlichten Risikowarenliste aufgeführt werden, wird einerseits eine praxistaugliche Einfuhrbestimmung getroffen. Andererseits werden die anzuzeigenden und gegebenenfalls zu prüfenden Waren bereits anhand des phytosanitären Risikos klassifiziert.

Mit der Beschränkung auf Waren einer Risikowarenliste wird zudem verhindert, dass alle unter Artikel 73 fallenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu 100 % in TRACES angemeldet werden müssen.

Zu Absatz 2

Damit eine ordnungsgemäße Kontrolle ermöglicht wird, ist der Einführer nach Absatz 2 zur Vorhaltung der Ware verpflichtet. Das Gemeinsame Gesundheitsdokument (GGED-PP) wird vom Unternehmer erstellt. Die zuständige Behörde vermerkt angeordnete Maßnahmen oder den Verzicht auf eine phytosanitäre Kontrolle in dem GGED-PP. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121, Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Unverzüglich ist auch dann gewährleistet, wenn innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Prüfungs- und Überlegungszeit erfolgt ist. Vom Bundesgerichtshof wurde als Obergrenze ein Zeitraum von zwei Wochen für unverzügliches Handeln angesehen.

Zu Absatz 3

Mit der Einführung der Schnittstelle zum Anwendungssystem ‚CERTEX‘ (Certificate Exchange) im Zollabfertigungssystem ATLAS zum 1. März 2023 ist die Angabe der Referenznummer des GGED-PP bei der an der Eingangszollstelle abzugebenden Zollanmeldung ausreichend, um die Prüfung des GGED-PP durch die Eingangszollstelle, an welcher die Ware eintrifft, zu ermöglichen. Voraussetzung ist ein ordnungsgemäß erstelltes GGED-PP. Eine Vorlage des GGED-PP als Dokument bedarf es dazu nicht mehr. Hinsichtlich der Definition der entsprechenden Zollverfahren wird auf die Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Erreichung der Mindestkontrollmenge der Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031. Hierfür müssen die Zollbehörden dem Julius Kühn-Institut auf dessen Ersuchen hin mitteilen, in welchem Umfang Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingeführt wurden, damit die zuständigen Behörden im Verhältnis zu dieser Menge zumindest ein Prozent der Waren kontrollieren, so wie es Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 vorsieht.

Zu Absatz 5

Mit dem Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Kapitels I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 wird die Verfahrensweise bei Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen normiert. Die Kontrolle der Waren an diesen anderen Kontrollstellen entspricht der Regelung des Artikels 44 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

Zu Absatz 6

Durch den Verweis auf eine entsprechende Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 werden in detaillierter Form die Handlungen beschrieben, die während und

nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen vorzunehmen sind.

Zu § 16 (Bekanntmachung der Risikowarenlisten)

Die Vorschrift beruht auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 Pflanzengesundheitsgesetz und § 6 Nummer 16 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Vorgaben von Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125, wonach die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten auf Grundlage einer Risikoanalyse einen Plan zur Überwachung von Verpackungsmaterial aus Holz entwickeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Durchführung der Kontrollen der Waren nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Die Kontrolle selbst ist in § 15 geregelt.

Zu Abschnitt 5 (Ausfuhr und Verbringen)

Zu § 17 (Pflanzengesundheitszeugnisse nach Artikel 100 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, phytosanitäre Sicherheit bei der Ausfuhr in Drittländer)

Ermächtigungsgrundlage ist § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d und f Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 1

In Konkretisierung von Artikel 100 VO (EU) 2016/2031 werden nach dem Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nummer 12 Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt, um zu bestätigen, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstige geregelte Gegenstände die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen von Einfuhrländern erfüllen und mit der Zertifizierungsfeststellung übereinstimmen. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrstaaten sind für die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse verantwortlich.

Damit die phytosanitäre Sicherheit bei der Ausfuhr solcher Waren gewährleistet ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung, die sich an den Ausführenden richtet und die Ausfuhr ohne ein erforderliches Pflanzengesundheitszeugnis verbietet. Absatz 1 regelt, dass derjenige, der aus Deutschland Waren in ein Drittland einführen will, nur solche Waren einführt, für die, sofern ein Pflanzengesundheitszeugnis vonnöten ist, auch ein solches Pflanzengesundheitszeugnis aufweisen. Die Regelung trägt somit dazu bei, das Risiko der Verbreitung von Schadorganismen zu verringern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dem Umstand, dass sich der phytosanitäre Status von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenstände zwischen der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses und der tatsächlichen Ausfuhr der Ware etwa durch zwischenzeitlichen Befall mit Schadorganismen verschlechtern kann, sodass der Status nicht mit dem durch das Pflanzengesundheitszeugnis bezeugten Status übereinstimmt. Eine Ausfuhr unter Berücksichtigung des minimalen phytosanitären Risikos erfordert infolgedessen, dass der pflanzengesundheitliche Status bis zur tatsächlichen Ausfuhr erhalten bleibt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 13s der Pflanzenbeschauverordnung. Exporteure werden verpflichtet, nur behandeltes und markiertes Holz zu verwenden, wenn das Bestimmungsland eine solche Behandlung vorschreibt. Die Verwendung von nicht behandeltem Holz führt nicht nur dazu, dass die Einfuhr in das Drittland verweigert wird. Es erfolgt in der Regel auch eine Beanstandung gegenüber den zuständigen deutschen Behörden. Kommt es zu vielen Beanstandungen, könnten allgemein Exporte aus Deutschland in dieses Land erschwert werden, was auch Exporteure betreffen würde, die ordnungsgemäß behandeltes Holz verwenden. Durch nicht oder nicht ordnungsgemäß behandeltes Holz können zudem Schadorganismen verschleppt werden. Mit Absatz 3 wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um dies zu verhindern.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 6 der Pflanzenbeschauverordnung.

Er regelt, dass auch Befallsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind und für die kein Pflanzengesundheitszeugnis beantragt wird, von der zuständigen Behörde daraufhin untersucht werden können, ob die Befallsgegenstände die Einfuhrvoraussetzungen dieses Drittlandes erfüllen.

Ware, die nicht den Einfuhrvoraussetzungen des Drittlandes entspricht, könnte von diesem zurückgewiesen werden. Darüber hinaus erfolgte in diesem Fall eine Beanstandung gegenüber den zuständigen Stellen des exportierenden Staates. Sollten sich Beanstandungen für bestimmte Warenarten aus einem bestimmten Staat häufen, könnte dies zu Problemen für den Export des Ursprungslandes führen, bis hin zu einem allgemeinen Einfuhrverbot für bestimmte Warenarten. Davon wären alle Exporteure betroffen, nicht nur diejenigen, die die Einfuhrvoraussetzungen nicht eingehalten haben.

Zur Vermeidung solcher Situationen wird es daher den zuständigen Behörden ermöglicht, Kontrollen durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 18 (Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach den Artikeln 100 und 101 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, dass ein amtlich hergestellter Vordruck, der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, zu verwenden ist. Damit entspricht die Regelung dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflanzenbeschauverordnung.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses auf Antrag bei der zuständigen Behörde erfolgt. Hierbei prüft die zuständige Behörde die Ware hinsichtlich der phytosanitären Risiken und stellt im Rahmen einer angemessenen Frist das Pflanzengesundheitszeugnis aus, sofern die Anforderungen für die Ausstellung und die phytosanitären Einfuhranforderungen des Drittlandes erfüllt sind. Die Angemessenheit der Frist richtet sich insbesondere nach Art und Umfang sowie Verwendungszweck der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände und die damit einhergehenden phytosanitären Risiken.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr auf einem von BMEL bekannt gemachten Vordruck auszustellen ist und regelt die zu beachtenden Anforderungen, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis elektronisch erstellt werden soll.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Absatz 4

Die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses hat unverzüglich zu erfolgen, d.h. so schnell wie es im Einzelfall möglich ist. Dabei ist der Umfang der Schwierigkeitsgrad der vorzunehmenden Untersuchungen sowie die Anzahl der zu untersuchenden Pflanzen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Ausstellung des Vorausfuhrzeugnisses auf Antrag bei der zuständigen Behörde erfolgt. Hierbei prüft die zuständige Behörde die Ware hinsichtlich der notwendigen Angaben zu der Ware und stellt im Rahmen einer angemessenen Frist das Vorausfuhrzeugnis aus.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die erfolgte Pflanzengesundheitskontrolle mittels eines bundeseinheitlichen Stempels nach dem Muster in Anlage 1 zu bescheinigen ist.

Zu § 19 (Genehmigung des Verbringens aus abgegrenzten Gebieten nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder eines Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Der Unternehmer beantragt eine Genehmigung für eine beabsichtigte Verbringung aus einem abgegrenzten Gebiet, damit eine Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 erfolgen kann.

Aufgrund der potenziell besonders hohen phytosanitären Risiken bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände aus einem abgegrenzten Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder eines Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung durch die zuständige Behörde, sondern lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Es obliegt dem Antragssteller, alle für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlichen Informationen hinsichtlich der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die verbracht werden sollen, der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschrift fußt auf § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Pflanzengesundheitsgesetz.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 20 (Anfragen nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/2031)

Diese Regelung legt fest, dass Anfragen nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 schriftlich in Papierform oder elektronisch z. B. als E-Mail bei der zuständigen Behörde gestellt werden müssen. Überdies muss in der Anfrage die Berechtigung der Gründe sowie der Eigenbedarf der gewünschten Informationen glaubhaft gemacht werden.

Zu § 21 (Mitteilungen)

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 14b der Pflanzenbeschauverordnung. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Norm wurde im Lichte der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 ergänzt.

Mit den Regelungen wird den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationspflichten, die den Mitgliedstaaten obliegen, Rechnung getragen.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 22 enthält die notwendigen Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldvorschriften fußen auf § 68 Absatz 1 Nummer 3 Pflanzenschutzgesetz und § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Mit der Bewehrung in § 22 Absatz 4 wird eine Lücke im Bußgeldkatalog des Pflanzengesundheitsgesetzes geschlossen.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 22 Absatz 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Zu § 23 (Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union)

§ 23 in Verbindung mit Anlage 2 enthält die Fundstellen der Rechtsakte der Europäischen Union auf die in der Verordnung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Pflanzengesundheitsgesetzes)

Die Änderungen erfolgen auf Grundlage des § 17 Absatz 3 des Pflanzengesundheitsgesetzes. Es werden Verweise auf Rechtsakte der Europäischen Union aktualisiert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Anbaumaterialverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung werden die Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in befallsfreien Gebieten nach Artikel 2 Nummer 1 bis 4 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 der Kommission vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 54) im nationalen Recht klarstellend konkretisiert. In Gebieten, die bekanntermaßen frei von relevanten Schadorganismen sind oder die nach dem Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nummer 4 als befallsfrei für einen RNQP eingestuft wurden, müssen keine Kontrollen auf diese besonderen RNQP durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Dient der Korrektur eines fehlerhaften Verweises in § 4 Absatz 6 Nummer 10.

Zu Nummer 1

Die Änderung unter Nummer 2 erweitert die Verweisung in § 6 Absatz 7 um die Verweisung auf § 6 Absatz 5 Nummer 2 und 5. Damit wird diese Regelung an die Vorgaben von Artikel 24 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2014/98 angepasst.

Die Regelungen beruhen auf § 14a Nummer 3 Buchstaben a bis c SaatG, § 6 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG und § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a PflGesG.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden in § 7 Absatz 2 Satz 2 die Anforderungen an Anbaumaterial für Obst um § 6 Absatz 5 Nummer 5 erweitert, welche mit der letzten Änderung vom 01.12.2020 durch Artikel 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung eingefügt wurde, ohne die erforderliche Ausweitung der Anforderungen in § 7 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Die Regelung beruht auf §§ 3a Absatz 2 Nummer 2 und 14a Nummer 3 SaatG.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in Nummer 4 wird klargestellt, dass im Rahmen der Erzeugung von zertifizierten Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, kein Stufenaufbau notwendig ist, diese jedoch aus einer identifizierbaren Quelle stammen müssen. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 5 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU im nationalen Recht präzisiert.

Die Regelung beruht auf § 14a Nummer 3 SaatG und § 6 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient dazu einen Verweis in § 16 Absatz 4 Satz 1 anzupassen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) dient lediglich der Korrektur eines fehlerhaften Verweises in § 18 Absatz 3 Satz 1.

Die Regelung beruht auf § 6 Absatz 1 Nummer 16 Pflanzenschutzgesetz, § 22 Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Buchstabe b) dient dazu einen Verweis anzupassen.

Rechtsgrundlage ist § 4 Absatz 1 Satz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Buchstabe c) trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr als EU-Mitgliedstaat, sondern grundsätzlich als Drittland im Sinne von § 2 Nummer 13 AGOZV einzuordnen ist. Um dem Durchführungsbeschluss (EU)

2020/2219 der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden, nachzukommen, bedarf es der Klarstellung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland kein Drittland im Sinne der vorangegangenen Absätze ist, sondern im Hinblick auf Anbaumaterial von Gemüsepflanzen, Standardmaterial von Obstpflanzen und anerkanntem Material von Obstpflanzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt gilt.

Die Regelung beruht auf § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SaatG und § 6 Absatz 1 Nummer 16 PflSchG.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient der Aktualisierung des Verweises.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird von der Ermächtigung des Artikel 2 Nummer 5 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2348 Gebrauch gemacht. Samen und Sämlinge dürfen demnach unter Einhaltung der in § 22 Nummer 1 bis 4 genannten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2029 weiter im Binnenmarkt der Europäischen Union in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964) nicht in Gänze erfüllen.

Die Regelung beruht auf § 4 Absatz 1 Nummer 1 a und b, Absatz 2 Nummer 1 b bis e, PflGesG § 14a Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 Buchstaben a, b und d, sowie § 22a SaatG.

Zu Nummer 9

Die veraltete Bezeichnung für den Mandelbaum „*Prunus amygdalus* Batsch“ wird in Präzisierung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2348 durch die aktuell gebräuchliche Bezeichnung „*Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb“ in der Anlage 1 C Nummer 13 ersetzt.

Zu Nummer 10

Die besonderen Anforderungen bzw. Maßnahmen hinsichtlich *Rhynchophorus ferrugineus* (Oliver) werden in Anlage IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 geregelt. Eine Regelung in der Anbaumaterialverordnung ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 101

Mit Nummer 9 wird der Umbenennung der lateinischen taxonomischen Bezeichnung für die Pflanzenart Mandel von ‚*Prunus amygdalus*‘ in die Bezeichnung ‚*Prunus dulcis*‘ klarstellend Rechnung getragen. Die deutsche Bezeichnung der Pflanzenart Mandel bleibt unverändert. Des Weiteren erfolgt zur leichteren Auffindbarkeit und verbesserten Anwenderfreundlichkeit eine alphabetische Reihung der Arten in Spalte 1 der Anlage 3.

Zu Artikel 5 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Zu Nummer 1

Die bisherige Pflanzenbeschauverordnung wird von der Pflanzenbeschauverordnung nach Artikel 2 dieser Verordnung abgelöst.

Zu Nummer 2

Die Verordnung (EU) 2016/2031 hebt die Richtlinie 74/647/EWG auf. Diese wurde national mit der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern umgesetzt. Es besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Nummer 3

Die Verordnung (EU) 2016/2031 hebt die Richtlinie 2006/91/EG auf. Diese wurde national mit der Verordnung zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus umgesetzt. Es besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Nummer 4

Mit Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden verschiedene Schadorganismen so qualifiziert, dass sie einer neuen rechtlichen Handhabung auf nationaler Ebene bedürfen. Dieser Aktualisierung wird durch den Erlass der Pflanzenbestandeschutzverordnung Rechnung getragen. Infolgedessen ist die Feuerbrandverordnung obsolet und somit aufzuheben.

Zu Nummer 5

Mit Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden verschiedene Schadorganismen so qualifiziert, dass sie einer neuen rechtlichen Handhabung auf nationaler Ebene bedürfen. Dieser Aktualisierung wird durch den Erlass der Pflanzenbestandeschutzverordnung Rechnung getragen. Infolgedessen ist die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkrankheit obsolet und somit aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.